

## **Themenbezogene Übersicht des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 8/2026**

### **ÜBER DIE ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER SPEZIELLE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN, DIE ZUM SCHUTZ DER NATIONALEN INTERESSEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION VORGESEHEN SIND, DURCH DIE SCHIEDSGERICHTE**

Aufgrund der unfreundlichen und dem Völkerrecht widersprechenden Handlungen ausländischer Staaten und internationaler Organisationen im Zusammenhang mit der Einführung restriktiver Maßnahmen gegen Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen, zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation und in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen vom 30. Dezember 2006 Nr. 281-FZ "Über spezielle wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen", vom 28. Dezember 2010 Nr. 390-FZ "Über die Sicherheit" und vom 4. Juni 2018 Nr. 127-FZ "Über Maßnahmen der Einwirkung (Gegenmaßnahmen) auf unfreundliche Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer ausländischer Staaten" hat der Präsident der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation eine Reihe von normativen Rechtsakten über spezielle wirtschaftliche Maßnahmen erlassen, darunter:

- Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 28. Februar 2022 Nr. 79 "Über die Anwendung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der ihnen angeschlossenen ausländischen Staaten und internationalen Organisationen",
- Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. März 2022 Nr. 81 "Über zusätzliche vorübergehende Maßnahmen wirtschaftlicher Art zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation",
- Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. März 2022 Nr. 95 "Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern",
- Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 27. Mai 2022 Nr. 322 "Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten Rechtsinhabern",
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 6. März 2022 Nr. 295 "Über die Genehmigung der Regeln für die Erteilung von Genehmigungen durch die Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation zur Umsetzung zusätzlicher vorübergehender Maßnahmen wirtschaftlicher Art zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation und anderer Genehmigungen, die in einzelnen Dekreten des Präsidenten der Russischen Föderation vorgesehen sind, sowie zur Umsetzung anderer Befugnisse zu diesen Zwecken und

zur Änderung der Verordnung über die Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation".

Um einen einheitlichen Ansatz bei der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung über spezielle wirtschaftliche Maßnahmen, die zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation vorgesehen sind, durch die Schiedsgerichte zu gewährleisten, hat der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation auf der Grundlage von Artikel 126 der Verfassung der Russischen Föderation, der Artikel 2 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 5. Februar 2014 Nr. 3-FKZ "Über den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation" die folgenden Rechtsstandpunkte festgelegt.

**1. Ein Kaufvertrag über unbewegliches Vermögen auf dem Territorium der Russischen Föderation, der mit einer russischen Person geschlossen wurde, die von einer ausländischen Person kontrolliert wird, ohne Genehmigung der Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation, ist gemäß Artikel 168 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation nichtig.**

Zwischen einer Gesellschaft und einem Unternehmer wurde ein Kaufvertrag über unbewegliches Vermögen geschlossen.

Die Gesellschaft ist eine russische juristische Person, deren einziger Teilnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des angefochtenen Geschäfts eine juristische Person war, die nach dem Recht eines ausländischen Staates gegründet wurde, der als unfreundlich anerkannt wurde.

Die Gesellschaft beantragte daraufhin bei einem Schiedsgericht, diesen Vertrag aufgrund von Artikel 168 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation (im Folgenden – BGB RF) für nichtig zu erklären, mit der Begründung, dass bei Abschluss des Geschäfts die Anforderungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. März 2022 Nr. 81 "Über zusätzliche vorübergehende Maßnahmen wirtschaftlicher Art zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation" (im Folgenden – Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 81) und der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 6. März 2022 Nr. 295 "Über die Genehmigung der Regeln für die Erteilung von Genehmigungen durch die Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation zur Umsetzung zusätzlicher vorübergehender Maßnahmen wirtschaftlicher Art zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation und anderer Genehmigungen, die in einzelnen Dekreten des Präsidenten der Russischen Föderation vorgesehen sind, sowie zur Umsetzung anderer Befugnisse zu diesen Zwecken und zur Änderung der Verordnung über die Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation" nicht eingehalten wurden.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab und gelangte zu dem Schluss, dass die Zahlung für den streitigen Vertrag zwischen dem Unternehmer und der Gesellschaft auf dem Territorium der Russischen Föderation auf das Konto des Verkäufers erfolgt sei. Der Kläger

habe keine Beweise dafür vorgelegt, dass diese Gelder später auf das Konto des Gründers – einer ausländischen Person – abgeführt wurden.

Das Berufungsgericht hob das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen auf.

Seit dem 2. März 2022 ist ein besonderes Verfahren für die Durchführung (Erfüllung) von Geschäften durch Inländer, die die Veräußerung von Rechten an unbeweglichem Vermögen betreffen, mit ausländischen Personen, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, welche unfreundliche Handlungen gegenüber russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen, und mit Personen, die unter der Kontrolle der genannten ausländischen Personen stehen, unabhängig von ihrem Registrierungsort oder dem Ort ihrer vorrangigen Geschäftstätigkeit, festgelegt. Diese Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage von Entscheidungen durchgeführt (erfüllt) werden, die von der Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation erteilt werden (Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 81).

Gemäß Ziffer 1 der Offiziellen Erläuterung der Bank von Russland vom 2. Juni 2023 Nr. 3-OR<sup>1</sup> gilt eine Person als unter Kontrolle stehend, wenn eines der in Teil 1–2<sup>1</sup> von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 2008 Nr. 57-FZ "Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften, die von strategischer Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit sind" (im Folgenden – Gesetz über ausländische Investitionen) genannten Merkmale vorliegt.

Gemäß Teil 1 von Artikel 5 des Gesetzes über ausländische Investitionen gilt eine Wirtschaftsgesellschaft als von einer ausländischen Person kontrolliert, insbesondere wenn die kontrollierende Person das Recht hat, direkt oder indirekt über mehr als 50 % der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf stimmberechtigte Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der kontrollierten Person bilden.

Im vorliegenden Fall gehörten zum Zeitpunkt des Abschlusses des angefochtenen Geschäfts 100 % der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft einer juristischen Person, die nach dem Recht eines als unfreundlich anerkannten ausländischen Staates gegründet wurde.

Folglich war die Gesellschaft eine Person, die mit einem ausländischen Staat verbunden ist, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornimmt. Die Parteien hielten jedoch dieses zwingende Verfahren für den Vertragsabschluss und seine Erfüllung nicht ein.

Gemäß Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF ist ein Geschäft, das gegen die Anforderungen eines Gesetzes oder eines anderen Rechtsakts verstößt und gleichzeitig in die öffentlichen Interessen oder die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen Dritter eingreift, nichtig, sofern sich aus dem Gesetz nicht ergibt, dass ein solches Geschäft anfechtbar ist oder andere, nicht mit der Nichtigkeit des Geschäfts verbundene Rechtsfolgen anzuwenden sind. Unter

öffentlichen Interessen sind im Sinne der Artikel 166 und 168 des BGB RF insbesondere die Interessen eines unbestimmten Personenkreises, die Gewährleistung der Sicherheit von Leben und Gesundheit der Bürger sowie der Landesverteidigung und der Staatssicherheit, der Schutz der Umwelt zu verstehen. Ein Geschäft, bei dessen Vornahme ein gesetzlich festgelegtes, eindeutig zum Ausdruck gebrachtes Verbot verletzt wurde, ist als nichtig anzusehen, da es in die öffentlichen Interessen eingreift (Ziffer 75 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25 "Über die Anwendung bestimmter Bestimmungen von Abschnitt I Teil Eins des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation durch die Gerichte" (im Folgenden – Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25).

Der Abschluss eines Kaufvertrags über unbewegliches Vermögen zwischen der Gesellschaft und dem Unternehmer und die Abwicklung von Zahlungen unter Umgehung des besonderen Verfahrens widersprechen in diesem Fall den Aufgaben der Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation und der Kontrolle über den Vermögensumsatz ausländischer Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind.

Aus diesem Grund ist der genannte Vertrag gemäß Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF nichtig, da er gegen die zum Zeitpunkt seines Abschlusses geltenden Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsakte verstößt und gleichzeitig in die öffentlichen Interessen eingreift.

Aufgrund der Anforderungen des Artikels 167 des BGB RF ist bei Nichtigkeit des Geschäfts jede der Parteien verpflichtet, der anderen alles im Rahmen des Geschäfts Erhaltene zurückzugeben, und falls die Rückgabe des Erhaltenen in Natur nicht möglich ist (einschließlich dann, wenn das Erhaltene in der Nutzung von Eigentum, in erbrachter Arbeit oder erbrachter Dienstleistung besteht), dessen Wert zu ersetzen, sofern nicht andere Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäfts gesetzlich vorgesehen sind.

Daher ist im Rahmen der beiderseitigen Rückabwicklung der Beklagte verpflichtet, dem Kläger das aufgrund des Vertrags erhaltene Vermögen zurückzugeben, und der Kläger – die als Zahlung für das verkaufte Vermögen erhaltenen Gelder.

**2. Ein Geschäft, das auf die Begründung ausländischer Kontrolle über ein strategisches Unternehmen gerichtet ist und ohne Zustimmung der Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation geschlossen wurde, ist nichtig.**

Zwischen einer Gesellschaft (Verkäufer) und einer Gesellschaft (Käufer) wurde ein Kaufvertrag über Stammaktien eines Hafens geschlossen.

Mit der Begründung, dass dieses Geschäft unter Verstoß gegen das Bundesgesetz vom 29. April 2008 Nr. 57-FZ "Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften, die von strategischer Bedeutung für die Gewährleistung der

Landesverteidigung und der Staatssicherheit sind" (im Folgenden – Gesetz über ausländische Investitionen) abgeschlossen wurde, wandte sich der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation mit dem Antrag an das Schiedsgericht, den Vertrag für nichtig zu erklären und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäfts anzuwenden.

Zur Begründung der Klage wurde angeführt, dass eine Personengruppe unter Beteiligung eines ausländischen Investors durch Verschleierung des Geschäfts, der kontrollierenden Personen, der wirtschaftlich Berechtigten und der Begünstigten vor den zuständigen Behörden der Russischen Föderation unrechtmäßig Aktien eines für die Russische Föderation strategisch bedeutenden Hafens erworben und die Kontrolle von Nichtansässigen darüber erlangt habe. Der Föderale Antimonopoldienst stellte fest, dass der sukzessive Erwerb von 46,5 % der Hafenaktien durch die Gesellschaft und eine Reihe natürlicher Personen es ihnen ermöglicht, unter dem Deckmantel der rechtmäßigen Beteiligung an der Tätigkeit der Gesellschaft Daten über die Dynamik des Frachtumschlags der Russischen Föderation, die Nomenklatur der über den Hafen umgeschlagenen Güter zu erhalten, was unmittelbare Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die Energiesicherheit und die militärische Sicherheit des russischen Exklavengebiets hat. Dabei wird der Staat, in dem die Gesellschaft registriert ist, in der Liste der ausländischen Staaten geführt, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen.

Das Urteil des Gerichts erster Instanz, das durch die Beschlüsse der Berufungs- und Kassationsinstanzen unverändert gelassen wurde, gab den gestellten Anträgen aus folgenden Gründen statt.

Gemäß Buchstabe "g" von Ziffer 37 des Artikels 6 des Gesetzes über ausländische Investitionen sind Tätigkeiten, die von strategischer Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit sind, die Erbringung von Dienstleistungen in den Häfen der Russischen Föderation durch ein Wirtschaftssubjekt, das eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.

Aus den Akten geht hervor, dass die Gesellschaft in einem als unfreundlich anerkannten ausländischen Staat registriert ist.

Daher gilt die Gesellschaft im Sinne von Ziffer 1 von Teil 2 des Artikels 3 des Gesetzes über ausländische Investitionen als ausländischer Investor.

Gemäß Ziffer 5 von Teil 1 des Artikels 7 des Gesetzes über ausländische Investitionen unterliegen Geschäfte, die auf den Erwerb des Rechts, direkt oder indirekt über mehr als fünfundzwanzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf stimmberechtigte Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden (einschließlich unter Berücksichtigung des vorübergehend an eine andere Person (andere Personen) übertragenen Rechts, über die Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien (Anteile) entfallen, die das Stammkapital der genannten Gesellschaft bilden, aufgrund eines Treuhandverwaltungsvertrags, eines Pfandvertrags, eines Repo-Vertrags, einer Sicherheitsleistung, einer anderen Vereinbarung oder eines anderen

Geschäfts), durch einen ausländischen Investor, der keine Informationen vorlegt, oder eine von ihm kontrollierte Organisation, gerichtet sind, oder eine andere Möglichkeit, Entscheidungen der Leitungsorgane einer solchen Wirtschaftsgesellschaft zu blockieren, der vorherigen Zustimmung gemäß dem genannten Bundesgesetz.

Unter Verstoß gegen die Anforderungen des Gesetzes über ausländische Investitionen beantragte die Gesellschaft nicht bei der zuständigen Behörde und der Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation die vorherige Zustimmung zum Erwerb von Hafenaktien, die das Recht geben, über mehr als fünfundzwanzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmen zu verfügen, die auf die stimmberechtigten Aktien entfallen, die das Stammkapital des Hafens bilden, der eine Gesellschaft von strategischer Bedeutung ist.

Gemäß Teil 1 von Artikel 15 des Gesetzes über ausländische Investitionen sind die in Artikel 7 des genannten Gesetzes genannten Geschäfte, die unter Verstoß gegen seine Anforderungen getätigt wurden, nichtig.

Folglich ist der Kaufvertrag über Aktien als ein auf die Erhöhung der Kontrolle über den Hafen durch einen ausländischen Investor gerichtetes Geschäft nichtig (Teil 1 des Artikels 15 des Gesetzes über ausländische Investitionen, Artikel 169 des BGB RF), da er nicht in der festgelegten Weise vorher genehmigt wurde.

Dabei ist das Gericht gemäß Teil 1<sup>1</sup> des Artikels 15 des Gesetzes über ausländische Investitionen bei der Anwendung der Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäfts unter anderem berechtigt, die in Folge der Vornahme des nichtigen Geschäfts von den vorsätzlich handelnden Parteien erworbenen Aktien (Anteile), die das Stammkapital einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung bilden, oder das in Folge der Vornahme des nichtigen Geschäfts von den vorsätzlich handelnden Parteien erworbene Vermögen, das zu den wichtigsten Produktionsmitteln einer Wirtschaftsgesellschaft von strategischer Bedeutung gehört, sowie die in Folge der Vornahme des nichtigen Geschäfts von den vorsätzlich handelnden Parteien erzielten Einkünfte zugunsten der Russischen Föderation einzuziehen.

Aus diesem Grund gelangten die Gerichte zu dem Schluss, dass es zulässig ist, die aufgrund des streitigen Geschäfts erworbenen Aktien zugunsten der Russischen Föderation einzuziehen.

**3. Handlungen zur Vornahme einer Zahlung unter Verstoß gegen das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung einer Verpflichtung, das in den Dekreten des Präsidenten der Russischen Föderation vorgesehen ist, sind im Sinne der Regeln des Artikels 168 Absatz 2 des BGB RF nichtig.**

Zwischen einer Gesellschaft (Darlehensnehmer) und einer ausländischen Organisation (Darlehensgeber), die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, die mit Staaten verbunden ist, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornehmen, wurde eine Kreditlinienvereinbarung geschlossen, wonach der Darlehensgeber im Jahr 2020 dem Darlehensnehmer ein Darlehen gewährte. Ein Teil der Schulden wurde von der Gesellschaft im Jahr 2021 getilgt.

Am 15. November 2022 überwies die Gesellschaft Geldmittel an die ausländische Gesellschaft zur Erfüllung der Vereinbarung.

Der Föderale Steuerdienst beantragte bei einem Schiedsgericht, diese Zahlung für nichtig zu erklären, mit der Begründung, sie sei unter Verstoß gegen das im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. März 2022 Nr. 95 "Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern" (im Folgenden – Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95) vorgesehene Verfahren erfolgt.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab.

Das Berufungsgericht hob das Urteil des Gerichts erster Instanz auf und gab der Klage aus folgenden Gründen statt.

Wie aus Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 hervorgeht, wird ein vorübergehendes Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Krediten und Darlehen sowie Finanzinstrumenten durch Inländer gegenüber ausländischen Gläubigern festgelegt, die ausländische Personen sind, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen.

Gemäß Ziffer 2 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 erstreckt sich das durch dieses Dekret festgelegte Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen auf die Erfüllung von Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10 Millionen Rubel pro Kalendermonat oder in Höhe des Gegenwerts dieses Betrags in ausländischer Währung zum offiziellen Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation, der auf den 1. Tag jedes Monats festgelegt wird.

Gemäß Ziffer 3 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 ist der Schuldner zur Erfüllung der in Ziffer 1 dieses Dekrets genannten Verpflichtungen berechtigt, bei einem russischen Kreditinstitut einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos vom Typ "C" auf den Namen des ausländischen Gläubigers oder der ausländischen Organisation, die nach ihrem Personalstatut berechtigt ist, die Verbuchung und Übertragung von Rechten an Wertpapieren, für die die Verpflichtungen erfüllt werden, vorzunehmen (ausländischer Verwahrer), zu stellen, das für die Abwicklung dieser Verpflichtungen bestimmt ist.

Durch den Beschluss des Verwaltungsrats der Bank von Russland vom 21. November 2022 "Über die Festlegung des Regimes für Konten vom Typ 'C' zur Durchführung von Abrechnungen und zur Vornahme (Erfüllung) von Geschäften (Operationen), auf die sich das im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 vorgesehene Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen erstreckt" wurde ein abschließender Katalog von Gründen festgelegt, die es einem Inländer eines unfreundlichen Staates erlauben, Geldmittel von einem Konto vom Typ "C" abzuschreiben.

Da der im Rahmen des streitigen Geschäfts auf einmal überwiesene Geldbetrag 10 Millionen Rubel überstieg, der Gläubiger eine in einem ausländischen Staat registrierte juristische Person ist, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation sowie russischen juristischen und natürlichen Personen vornimmt, sind auf das streitige Geschäft die Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 anzuwenden. Daher hätten die Parteien des Geschäfts die Abrechnungen über das streitige Geschäft unter Verwendung eines Kontos vom Typ "C" durchführen müssen, was von den Parteien nicht eingehalten wurde.

Da die Handlungen zur Vornahme der Zahlung unter Verstoß gegen die genannten Anforderungen den öffentlichen Interessen der Gewährleistung der finanziellen Stabilität der Russischen Föderation und der Kontrolle über die Überweisung von Geldmitteln aus Verpflichtungen unter Beteiligung ausländischer Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind, widersprechen, sind solche Handlungen im Sinne der Regeln des Artikels 168 Absatz 2 des BGB RF nichtig.

**4. Handlungen zur künstlichen Aufspaltung von Zahlungen zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 können im Sinne der Regeln der Artikel 10, 168 Absatz 2 des BGB RF als nichtig qualifiziert werden.**

Die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation beantragte bei einem Schiedsgericht, Zahlungen zur Erfüllung von Kreditverpflichtungen gegenüber ausländischen Personen, die mit Staaten verbunden sind, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornehmen, für nichtig zu erklären.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt; das Berufungsgericht bestätigte dies aus folgenden Gründen.

Das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 festgelegte vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen erstreckt sich auf Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10 Millionen Rubel pro Kalendermonat oder in Höhe des Gegenwerts dieses Betrags in ausländischer Währung zum offiziellen Kurs der Bank von Russland, der auf den 1. Tag jedes Monats festgelegt wird (Ziffer 2 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95).

Durch eine Kette aufeinanderfolgender Handlungen der Beklagten wurden unter Umgehung der in der Russischen Föderation eingeführten speziellen wirtschaftlichen Maßnahmen Finanztransaktionen in Höhe von insgesamt über 6 Milliarden Rubel zugunsten von Inländern unfreundlicher Staaten durchgeführt. Die endgültigen wirtschaftlich Berechtigten und Empfänger der Gelder waren Personen, die mit unfreundlichen Staaten verbunden sind.

Um diesen Handlungen den Anschein der Rechtmäßigkeit zu verleihen, splitteten sie die Zahlungen aus den Kreditverträgen künstlich in Teilbeträge von bis zu 10 Millionen Rubel auf.

Gemäß Ziffer 8 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25 sind auf ein unter Umgehung des Gesetzes zu rechtswidrigem Zweck vorgenommenes Geschäft die Normen des Zivilrechts anzuwenden, zu deren Umgehung es vorgenommen wurde. Insbesondere kann ein solches Geschäft auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 10 und des Artikels 168 Absatz 1 oder 2 des BGB RF für nichtig erklärt werden.

Aus diesem Grund gelangten die Gerichte zu dem Schluss, dass die künstliche Aufsplitterung von Zahlungen, die in der Folge 10 Millionen Rubel nicht übersteigen, auf die Umgehung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 gerichtet war, was die Grundlage für den Schluss auf die Nichtigkeit solcher Handlungen darstellt (im Sinne der Regeln der Artikel 10, 168 des BGB RF).

**5. Ein Vertrag über die Abtretung der Forderung auf Beitreibung einer Schuld aus einer Verpflichtung, deren Erfüllung gemäß dem durch die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation festgelegten vorübergehenden Verfahren erfolgt, ist nichtig (Artikel 10, 168 BGB RF).**

Zwischen einer Gesellschaft und einer Gesellschaft, die Inländer eines unfreundlichen ausländischen Staates ist, wurde ein Darlehensvertrag geschlossen. Im November 2022 wurde das Recht, die Zahlung der Schuld aus diesem Vertrag zu fordern, von der Gesellschaft an einen Unternehmer abgetreten.

Die Gesellschaft beantragte bei einem Schiedsgericht, den Abtretungsvertrag für nichtig zu erklären, mit der Begründung, er sei von den Parteien zu rechtswidrigem Zweck geschlossen worden – zur Umgehung des im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 festgelegten Verbots von Abrechnungen mit ausländischen Personen, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornehmen.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt.

Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Es ging davon aus, dass Ziffer 8 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 die Möglichkeit der Abtretung der Forderung ausdrücklich vorsehe. In diesem Fall erfolge die Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Zessionar ebenfalls in dem in den Ziffern 5 und 6 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 festgelegten Verfahren, also über ein spezielles Bankkonto vom Typ "C".

Das Kassationsgericht hob den Beschluss des Berufungsgerichts auf und bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen.

Aus den Umständen des Falls geht eindeutig hervor, dass der Vertrag über die Abtretung von Forderungen zwischen der Gesellschaft und dem Unternehmer mit dem Ziel geschlossen wurde, die Beschränkungen für Zahlungen von Schuldern, die Inländer sind, an Gläubiger, die zu unfreundlichen Staaten gehören, zu umgehen.

Gemäß Artikel 10 des BGB RF ist die Ausübung von Bürgerrechten ausschließlich in der Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, Handlungen unter Umgehung des Gesetzes zu rechtswidrigem Zweck sowie jede andere offensichtlich unredliche Ausübung von Bürgerrechten (Rechtsmissbrauch) unzulässig.

Aus diesem Grund ist die Abtretung von Forderungen durch eine ausländische Person an eine Person, auf die sich das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 nicht erstreckt, auf den Erhalt von Geldmitteln unter Umgehung der Bestimmungen des genannten Dekrets gerichtet und daher nichtig (Artikel 10, Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF, Ziffer 8 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25).

In einem anderen Fall wurde zwischen einer Gesellschaft und einer ausländischen Gesellschaft ein Lizenzvertrag geschlossen. Die ausländische Gesellschaft trat die Forderung auf Beitreibung der entstandenen Schuld an einen Unternehmer ab, der daraufhin Klage erhob.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies aus folgenden Gründen.

Durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 wurde ein vorübergehendes Verfahren für die Erfüllung von Geldverpflichtungen durch Inländer der Russischen Föderation festgelegt, die mit der Nutzung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit und/oder Individualisierungsmitteln verbunden sind, an denen ausländischen Rechtsinhabern ausschließliche Rechte zustehen, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen.

Gemäß diesem Verfahren ist die Eröffnung eines speziellen Bankkontos vom Typ "O" auf den Namen des ausländischen Gläubigers vorgesehen, das für Abrechnungen über die in dem genannten Dekret bestimmten Arten von Verpflichtungen bestimmt ist. Die Erfüllung von Verpflichtungen durch den Schuldner ohne Verwendung eines speziellen Kontos vom Typ "O" ist nicht zulässig (Ziffern 2, 13 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322).

Die Überweisung von Geldern, die der Schuldner auf das spezielle Konto vom Typ "O" eingezahlt hat, auf ein Bank- oder anderes Konto des Rechtsinhabers (einschließlich eines bei einer Bank außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation eröffneten Kontos) erfolgt auf der Grundlage einer Genehmigung der Regierungskommission für die Kontrolle über die Durchführung ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation. Die Abhebung von Geldern vom speziellen Konto vom Typ "O" zugunsten des Rechtsinhabers ohne Erhalt dieser Genehmigung ist nicht zulässig (Ziffern 14, 15 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322).

Die Abtretung von Forderungen durch eine ausländische Person an eine Person, auf die sich die Wirkung dieses Dekrets nicht erstreckt, ist auf den Erhalt von Geldmitteln unter Umgehung der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 gerichtet.

Aus diesem Grund ist die von einer ausländischen Person vorgenommene Abtretung der Forderung zum Zwecke der Umgehung der im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen Regeln für die Erfüllung von Verpflichtungen nichtig (Artikel 10, Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF).

In einem ähnlichen Fall beantragte eine ausländische Gesellschaft bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Entschädigung wegen Verletzung ausschließlicher Rechte an einer Marke.

Später beantragte eine Gesellschaft beim Gericht die prozessuale Rechtsnachfolge für den Kläger durch ihren Rechtsnachfolger – eine Gesellschaft – aufgrund des Abschlusses eines Vertrags über die Abtretung der Forderung auf Zahlung einer Entschädigung wegen Verletzung ausschließlicher Rechte an einer Marke.

Das Gericht erster Instanz lehnte den Antrag der Gesellschaft auf prozessuale Rechtsnachfolge ab; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies, da sie zu dem Schluss kamen, dass der genannte Abtretungsvertrag nichtig sei (Artikel 10, Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF).

**6. Ein Vertrag über die Abtretung der Forderung auf Beitreibung einer Schuld aus einer Verpflichtung, auf die sich die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation nicht erstrecken, ist wirksam.**

Zwischen einer ausländischen Gesellschaft (Darlehensgeber) und einer Gesellschaft wurde ein Darlehensvertrag geschlossen. Das Recht, die Zahlung der Schuld zu fordern, wurde von der Gesellschaft an einen Einzelunternehmer abgetreten, der daraufhin bei einem Schiedsgericht Klage gegen die Gesellschaft erhob.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt.

Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Es ging davon aus, dass der Abtretungsvertrag nichtig sei, da er unter Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 festgelegten vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Darlehensverträgen vorgenommen wurde.

Das Kassationsgericht hob den Beschluss des Berufungsgerichts auf und bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen.

Die Ziffern 1, 2 und 8 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 sind in ihrer Gesamtheit anzuwenden, da in den Ziffern 1 und 8 der Personenkreis geregelt ist, auf den sich das durch dieses Dekret festgelegte vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern erstreckt, und in Ziffer 2 die Höhe der Verpflichtungen festgelegt ist, auf die sich die Bedingungen des genannten Dekrets erstrecken.

Da die Höhe der Zahlungen an die ausländische Gesellschaft 10 Millionen Rubel nicht überstieg, waren die Normen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 in Bezug auf diese Forderung weder auf den Zedenten (ausländische Gesellschaft) noch auf den Zessionar (Unternehmer) anzuwenden.

Auf der Grundlage des Vorstehenden, unter Berücksichtigung des vom Gericht erster Instanz festgestellten tatsächlichen Bestehens der Schuld in der vom Kläger geltend gemachten Höhe und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch den genannten Abtretungsvertrag keine gesetzlich festgelegten Verbote oder Rechte und gesetzlich geschützte Interessen Dritter verletzt werden, gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass in den Handlungen der Parteien des Abtretungsvertrags kein Rechtsmissbrauch im Sinne von Artikel 10 des BGB RF vorliegt.

In einem anderen Fall beantragte der Zessionar bei einem Schiedsgericht die prozessuale Rechtsnachfolge und verwies darauf, dass ihm das Recht zur Beitreibung einer Schuld aus einem zwischen einer ausländischen Gesellschaft und einer Gesellschaft geschlossenen Liefervertrag abgetreten worden sei.

Die Gesellschaft widersprach der Antragsstattgabe mit der Begründung, der Abtretungsvertrag sei nichtig, da er zum Zwecke der Umgehung des durch das Dekret des

Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 festgelegten vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen geschlossen worden sei.

Die Gerichte gaben dem Antrag statt und ersetzten den Gläubiger (ausländische Gesellschaft) durch den Zessionar, da das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 nicht auf das fragliche Rechtsverhältnis zwischen der ausländischen Person, ihrem Rechtsnachfolger und dem Schuldner anwendbar sei, da es sich bei der Verpflichtung, deren Beitreibung abgetreten wurde, nicht um einen Kredit, ein Darlehen oder ein Finanzinstrument handle (Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95), für deren Erfüllung das Dekret ein vorübergehendes Verfahren festlegt.

**7. Das Gericht ist berechtigt, von sich aus die Wirksamkeit eines Vertrags über die Abtretung der Forderung auf Beitreibung einer Schuld aus einer Verpflichtung, deren Erfüllung gemäß dem durch die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation festgelegten vorübergehenden Verfahren erfolgt, unabhängig von den Argumenten der Parteien zu prüfen.**

Ein Unternehmer beantragte bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Schuld aus einem Lizenzvertrag durch eine Gesellschaft auf der Grundlage eines zwischen dem Unternehmer und einer Gesellschaft, die eine ausländische Person ist, geschlossenen Abtretungsvertrags.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt; das Berufungsgericht bestätigte dies.

Der Schuldner, der mit der Höhe der eingezogenen Gelder nicht einverstanden war, legte Kassationsbeschwerde ein.

Das Kassationsgericht hob die ergangenen Gerichtsakte aus folgenden Gründen auf.

Dem Zessionar wurde die Forderung auf Zahlung einer Schuld aus Verträgen abgetreten, die mit einem ausländischen Rechtsinhaber ausschließlicher Rechte geschlossen wurden, der mit einem Staat verbunden ist, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornimmt.

Das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 sieht ein besonderes Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen vor.

Die Bestimmungen des genannten Dekrets erstrecken sich auf alle Rechtsverhältnisse, die die Erfüllung von Geldverpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Gegenständen des geistigen Eigentums gegenüber den in Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 aufgeführten Rechtsinhabern vorsehen (mit Ausnahme der in Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen Fälle).

Die Abtretung von Forderungen durch eine ausländische Person an eine Person, auf die sich das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 nicht erstreckt, ist auf den Erhalt von Geldmitteln unter Umgehung der genannten Bestimmungen dieses Dekrets gerichtet und nichtig (Artikel 10, 168 BGB RF).

Das Gericht erkannte die Argumente des Zessionars über die Befugnis des Kassationsgerichts, die Kassationsbeschwerde nur im Rahmen der darin vorgebrachten Argumente zu prüfen, in denen die Nichtigkeit nicht geltend gemacht wurde, als unbegründet an.

Das Kassationsgericht ist berechtigt, das Urteil des Gerichts erster Instanz und/oder den Beschluss des Berufungsgerichts ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern und, ohne den Fall zur erneuten Verhandlung zu verweisen, einen neuen Gerichtsakt auf der Grundlage von Ziffer 2 von Teil 1 des Artikels 287 der Verfahrensordnung für Schiedsgerichte der Russischen Föderation (im Folgenden – Schiedsgerichtsordnung) zu erlassen, wenn die von den Gerichten festgestellten tatsächlichen Umstände den in den Akten befindlichen Beweisen entsprechen und die richtige Anwendung der anzuwendenden Rechtsnormen ermöglichen (Absatz vier von Ziffer 32 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 30. Juni 2020 Nr. 13 "Über die Anwendung der Verfahrensordnung für Schiedsgerichte der Russischen Föderation bei der Prüfung von Fällen durch das Schiedsgericht der Kassationsinstanz").

Nichtige Geschäfte sind unabhängig von ihrer gerichtlichen Feststellung von ihrem Abschluss an unwirksam (Artikel 166 Absatz 1 des BGB RF).

Nach dem Sinn von Artikel 166 Absätze 1, 4 des BGB RF, Artikel 168 Teil 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Gericht berechtigt zu prüfen, ob der Vertrag über die Abtretung der Forderung, auf dessen Grundlage der Zessionar Klage erhoben hat oder auf dessen Grundlage der Zessionar nach Eintritt in den Prozess die Befriedigung der Klageforderungen erlangt, nichtig ist, unabhängig vom Vorliegen oder Fehlen entsprechender Argumente der am Verfahren beteiligten Personen, unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes öffentlicher Interessen.

Indem sie den gestellten Anträgen stattgaben und den Abtretungsvertrag nicht auf seine Nichtigkeit prüften, ließen die Gerichte die Beitreibung von Geldmitteln unter Umgehung des im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen besonderen Verfahrens zu.

Dies verstößt jedoch gegen die öffentlichen Interessen, die in der Kontrolle über die Überweisung von Geldmitteln aus Verpflichtungen unter Beteiligung ausländischer Personen bestehen, die mit einem Staat verbunden sind, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornimmt.

Aus diesem Grund sind die vom Schuldner auf das Girokonto des Zessionars überwiesenen Geldmittel im Wege der Restitution zurückzugeben (Artikel 167 des BGB RF).

**8. Umstände, die auf einen Verstoß der Verfahrensbeteiligten gegen die Gesetzgebung über spezielle wirtschaftliche Maßnahmen hinweisen und für den Fall von wesentlicher Bedeutung sind, aber nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung waren, können vom Gericht als neu entdeckte Umstände anerkannt werden.**

Eine Gesellschaft, die eine ausländische Person ist, beantragte bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Entschädigung wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts an einer Marke durch einen Unternehmer.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt.

Später beantragte die Gesellschaft beim Gericht die prozessuale Rechtsnachfolge für den Zessionar auf der Grundlage eines Vertrags über die Abtretung der Forderung.

Das Gericht erster Instanz ersetzte den Gläubiger – eine ausländische Person – durch den Zessionar.

Die Staatsanwaltschaft beantragte bei dem Schiedsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Bestimmung der prozessualen Rechtsnachfolge aufgrund neu entdeckter Umstände.

Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt und hob die Entscheidung des Gerichts über die prozessuale Rechtsnachfolge aufgrund neu entdeckter Umstände auf.

Das Berufungsgericht hob das Urteil des Gerichts erster Instanz auf und lehnte den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neu entdeckter Umstände ab.

Das Kassationsgericht hob den Beschluss des Berufungsgerichts auf und bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz aus folgenden Gründen.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 309 der Schiedsgerichtsordnung kann ein Schiedsgericht einen von ihm erlassenen und rechtskräftig gewordenen Gerichtsakt aufgrund neuer oder neu entdeckter Umstände aus den in diesem Kapitel vorgesehenen Gründen und in der darin festgelegten Weise überprüfen.

Gemäß Ziffer 1 von Teil 1 des Artikels 311 der Schiedsgerichtsordnung sind die Gründe für die Überprüfung von Gerichtsakten nach den Regeln dieses Kapitels neu entdeckte Umstände – die in Teil 2 dieses Artikels genannten und zum Zeitpunkt der Annahme des Gerichtsakts bestehenden Umstände des Falls.

Gemäß Ziffer 1 von Teil 2 des Artikels 311 der Schiedsgerichtsordnung sind neu entdeckte Umstände die für den Fall wesentlichen Umstände, die dem Antragsteller nicht bekannt waren und nicht bekannt sein konnten.

Wie aus den Akten hervorgeht, trat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse zum Schutz öffentlicher Interessen in den Prozess ein, um das Risiko der Nutzung des gerichtlichen Mechanismus zur Umgehung festgelegter Beschränkungen und zur unbegründeten Erzielung von Einkünften zu unterbinden.

Dabei ist gemäß den Bestimmungen von Ziffer 1 des Artikels 35 des Bundesgesetzes vom 17. Januar 1992 Nr. 2202-I "Über die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation" (im Folgenden – Gesetz über die Staatsanwaltschaft) der Staatsanwalt in den Fällen an der gerichtlichen Prüfung von Fällen beteiligt, die in der Verfahrensgesetzgebung der Russischen Föderation und anderen Bundesgesetzen vorgesehen sind.

Gemäß Ziffer 3 des Artikels 35 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ist der Staatsanwalt berechtigt, in Übereinstimmung mit der Verfahrensgesetzgebung der Russischen Föderation beim Gericht einen Antrag zu stellen oder in jeder Verfahrensphase in den Fall einzutreten, wenn dies der Schutz der Rechte der Bürger und der gesetzlich geschützten Interessen der Gesellschaft oder des Staates erfordert.

Gemäß Teil 5 des Artikels 52 der Schiedsgerichtsordnung ist der Staatsanwalt berechtigt, in jeder Phase des Schiedsverfahrens in den vom Schiedsgericht geprüften Fall einzutreten und die Verfahrensrechte und -pflichten einer am Verfahren beteiligten Person wahrzunehmen, um die Rechtmäßigkeit zu gewährleisten, wenn Umstände festgestellt werden, die darauf hindeuten, dass der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildende Streit zu dem Zweck eingeleitet wurde, sich der Erfüllung der in der Gesetzgebung vorgesehenen Pflichten und Verfahren zu entziehen, die spezielle wirtschaftliche Maßnahmen, Maßnahmen der Einwirkung (Gegenmaßnahmen) auf unfreundliche Handlungen ausländischer Staaten festlegt.

Die Staatsanwaltschaft war ursprünglich nicht am Verfahren beteiligt.

Die Akten bestätigen, dass die Gesellschaft Inländer eines unfreundlichen Staates ist.

Bei seinem Antrag an das Gericht erster Instanz mit dem oben genannten Antrag verwies der Staatsanwalt nachvollziehbar darauf, dass bei Abschluss eines Abtretungsvertrags zum

Zwecke der Umgehung der Anforderungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 in den Handlungen der Parteien ein gegen die öffentlichen Interessen gerichteter Vorsatz vorliege, weshalb das entsprechende Geschäft nichtig sei (Artikel 10, Artikel 168 Absatz 2 des BGB RF).

**9. Ein Vergleich, der zum Zwecke der Umgehung des in den Dekreten des Präsidenten der Russischen Föderation vorgesehenen besonderen Verfahrens zur Erfüllung einer Verpflichtung geschlossen wurde, unterliegt nicht der gerichtlichen Genehmigung.**

Eine ausländische Gesellschaft beantragte bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Entschädigung wegen Verletzung ausschließlicher Rechte an einem Werk der bildenden Kunst durch einen Unternehmer.

Im Laufe des Verfahrens schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich der Unternehmer verpflichtet, dem Vertreter des Klägers – einer russischen Gesellschaft – eine Entschädigung für die Verletzung ausschließlicher Rechte zu zahlen. Daraufhin beantragte der Kläger die gerichtliche Genehmigung des Vergleichs.

Das Gericht erster Instanz lehnte die Genehmigung des Vergleichs ab; das Berufungsgericht bestätigte dies aus folgenden Gründen.

Gemäß Teil 5 des Artikels 49 der Schiedsgerichtsordnung genehmigt das Schiedsgericht einen Vergleich der Parteien nicht, wenn dieser dem Gesetz widerspricht oder die Rechte anderer Personen verletzt. In diesen Fällen prüft das Gericht den Fall in der Sache.

Nach Prüfung der Bedingungen des Vergleichs gelangten die Gerichte zu dem Schluss, dass dieser unter Verstoß gegen das Bundesgesetz geschlossen wurde und in die öffentlichen Interessen eingreift, da er auf die Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen gerichtet ist.

Das Gericht stellte fest, dass der Registrierungsort des Rechtsinhabers ein Staat ist, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen natürlichen und juristischen Personen vornimmt, weshalb sich das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegte vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen auf den Kläger erstreckt (Buchstabe "a" von Ziffer 1).

Gemäß dem Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 ist die Erfüllung von Verpflichtungen durch russische Personen gegenüber den in den Buchstaben "a" – "e" von Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 aufgeführten Rechtsinhabern ausschließlich durch Überweisung von Geldern auf ein spezielles Konto vom

Typ "O" zulässig, das der Schuldner bei einer autorisierten Bank auf den Namen des Rechtsinhabers eröffnet (Ziffern 2, 4, 5 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322).

Ein Vergleich stellt eine Vereinbarung der Parteien dar, also ein Geschäft. Daher finden auf diese Vereinbarung neben den Normen des Verfahrensrechts auch die Normen des Zivilrechts über Verträge Anwendung. Gemäß Ziffer 8 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 23. Juni 2015 Nr. 25 sind auf ein unter Umgehung des Gesetzes zu rechtswidrigem Zweck vorgenommenes Geschäft die Normen des Zivilrechts anzuwenden, zu deren Umgehung es vorgenommen wurde. Insbesondere kann ein solches Geschäft auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 10 und des Artikels 168 Absatz 1 oder 2 des BGB RF für nichtig erklärt werden.

Die Bedingung des Vergleichs über die Zahlung einer Entschädigung durch Überweisung von Geldmitteln auf das Konto des Vertreters des Klägers – einer russischen Gesellschaft – ist im Wesentlichen auf die Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen gerichtet, da die Zahlung für eine mit dem Schutz ausschließlicher Rechte eines ausländischen Rechtsinhabers verbundene Verpflichtung ohne Verwendung eines speziellen Kontos vom Typ "O" erfolgt. Aus diesem Grund ist der Vergleich, der auf die Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen gerichtet ist, aufgrund der Bestimmungen des Artikels 10 und des Artikels 168 Absatz 2 des BGB RF nichtig und kann vom Gericht nicht genehmigt werden.

**10. Das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegte vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen erstreckt sich auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund.**

Ein ausländischer Rechtsinhaber mit Sitz in einem unfreundlichen Staat stellte fest, dass ein russischer Einzelunternehmer Waren verkauft, die ausschließliche Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst verletzen. Die vom Rechtsinhaber gesandte Abmahnung wurde vom Unternehmer ignoriert, woraufhin der Rechtsinhaber bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Entschädigung beantragte.

Im Laufe des Verfahrens trat der ausländische Rechtsinhaber das Recht, die Zahlung der Entschädigung zu fordern, an eine russische Gesellschaft ab; daraufhin beantragte der Zessionar die prozessuale Rechtsnachfolge.

Der Beklagte widersprach der Antragsstattgabe mit der Begründung, die Inkassozeession sei vom ausländischen Rechtsinhaber zum Zwecke der Umgehung des im Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen vorgenommen worden und daher aufgrund der Artikel 10 und 168 des BGB RF unwirksam.

Der Rechtsnachfolger des Klägers (Zessionar) erklärte seinerseits, dass sich das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegte vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen nicht auf den ausländischen Rechtsinhaber (Zedenten) erstrecke, da dieser seine Pflichten aus den Verträgen auf dem Territorium der Russischen Föderation ordnungsgemäß erfülle, was gemäß Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 die Anwendung des vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen auf ihn ausschließe.

Das Gericht erster Instanz lehnte die prozessuale Rechtsnachfolge ab und erklärte die vorgenommene Abtretung für nichtig. Das Argument des Klägers über die Nichtanwendung des vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen auf den ausländischen Rechtsinhaber sei für die Entscheidung dieses Streits ohne rechtliche Bedeutung, da die in Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehene Ausnahme ausschließlich für vertragliche Verpflichtungen des ausländischen Rechtsinhabers gelte, nicht jedoch für Forderungen auf Zahlung einer Entschädigung.

Das Berufungsgericht stimmte den Schlussfolgerungen des Gerichts erster Instanz nicht zu und gab dem Antrag auf prozessuale Rechtsnachfolge statt, wobei es Folgendes ausführte.

Ziffer 2 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 sieht vor, dass der Schuldner, der über die in den Buchstaben "a" – "e" von Ziffer 1 dieses Dekrets genannten Umstände informiert wurde, zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den in den Buchstaben "a" – "e" von Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 genannten Rechtsinhabern die Vergütung, die mit der Ausübung und dem Schutz der dem Rechtsinhaber zustehenden ausschließlichen Rechte verbundenen Zahlungen und andere Zahlungen, einschließlich Vertragsstrafen (Bußgelder, Verzugszinsen) und anderer finanzieller Sanktionen, durch Überweisung von Geldern auf ein spezielles Konto vom Typ "O" leistet.

Die Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 erstrecken sich auf alle Rechtsverhältnisse, die die Erfüllung von Geldverpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Gegenständen des geistigen Eigentums gegenüber den in Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 aufgeführten Rechtsinhabern vorsehen (mit Ausnahme der in Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen Fälle), unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtungen, dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, der Natur der Verpflichtung (vertraglich oder außervertraglich) oder der Art des Vertrags.

Durch Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 wird eine Ausnahme von der Anwendung des vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen für ausländische Rechtsinhaber festgelegt, die ihre Pflichten aus den mit den Schuldnern geschlossenen Verträgen ordnungsgemäß erfüllen.

Wenn der Rechtsinhaber unter die in Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehene Ausnahme fällt, ist es nicht erforderlich, Abrechnungen über spezielle Konten vom Typ "O" durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch den ausländischen Rechtsinhaber wird durch die vorgelegten Beweise bestätigt. Insbesondere legte der Kläger mehrere Lizenzverträge vor, nach deren Bedingungen russischen Lizenznehmern das Recht eingeräumt wurde, Werke der bildenden Kunst zum Zwecke der Herstellung und des Verkaufs von Waren zu nutzen. Darüber hinaus wurde der Schluss über die Nichtanwendung des vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen auf den ausländischen Rechtsinhaber von den Gerichten in anderen Verfahren zur Zahlung einer Entschädigung mit ähnlichem Sachverhalt getroffen.

Aus diesen Normen und Erläuterungen folgt, dass sich die in Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehene Ausnahme von der Anwendung des vorübergehenden Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Verpflichtungen des ausländischen Rechtsinhabers erstreckt, die mit der Nutzung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit verbunden sind, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund, einschließlich Verpflichtungen, die aus einer Schadenszufügung entstanden sind.

**11. Wenn der Rechtsinhaber, der eine ausländische Person aus einer unfreundlichen Jurisdiktion ist, die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus den mit Inländern der Russischen Föderation geschlossenen Verträgen und die Fortsetzung seiner Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation bestätigt, findet das besondere Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtung keine Anwendung (Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322).**

Ein ausländischer Rechtsinhaber stellte fest und dokumentierte, dass ein russischer Einzelunternehmer auf einem Marktplatz Waren verkauft, die mit einer Bezeichnung gekennzeichnet sind, die mit der Marke des Rechtsinhabers verwechselbar ähnlich ist. Daraufhin sandte der ausländische Rechtsinhaber eine Abmahnung mit der Aufforderung, den Verkauf der Waren freiwillig einzustellen und dem Rechtsinhaber eine Entschädigung zu zahlen. Da der Unternehmer diese ignorierte, beantragte er bei einem Schiedsgericht die entsprechende Zahlung.

Der Unternehmer widersprach der Klage mit der Begründung, der Rechtsinhaber sei in einem ausländischen Staat registriert, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen natürlichen und juristischen Personen vornehme.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt; das Berufungsgericht stimmte dem zu und führte Folgendes aus.

Das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 legt ein vorübergehendes Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen durch Schuldner – Inländer der Russischen Föderation – gegenüber Gläubigern – den in Ziffer 1 des genannten Dekrets aufgeführten Rechtsinhabern – fest.

Gemäß Buchstabe "a" von Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 erstreckt sich das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen auf ausländische Rechtsinhaber, die ausländische Personen sind, die mit Staaten verbunden sind, welche unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen, oder auf Personen, die unter der Kontrolle der genannten ausländischen Personen stehen, unabhängig von ihrem Registrierungsort (auch wenn ihr Registrierungsort die Russische Föderation ist) oder dem Ort ihrer vorrangigen Geschäftstätigkeit.

Da die Klageforderungen mit dem Schutz ausschließlicher Rechte eines ausländischen Rechtsinhabers, der eine ausländische Person aus einer unfreundlichen Jurisdiktion ist, an Marken verbunden sind, wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der genannten Verpflichtungen gemäß dem durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten Verfahren erfolgen muss.

Die Zugehörigkeit des ausländischen Staates, in dem der Rechtsinhaber registriert ist, zur Liste der ausländischen Staaten, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen, allein rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Handlungen des Klägers zum Schutz von Markenrechten einen Rechtsmissbrauch im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des BGB RF darstellen.

Das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 28. Februar 2022 Nr. 79 "Über die Anwendung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der ihnen angeschlossenen ausländischen Staaten und internationalen Organisationen" (im Folgenden – Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 79) und die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 5. März 2022 Nr. 430-r "Über die Genehmigung der Liste der ausländischen Staaten und Gebiete, die unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen" (im Folgenden – Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 430-r) schränken den Schutz ausschließlicher Rechte ausländischer Gesellschaften nicht ein.

Darüber hinaus ist gemäß Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 das vorgesehene vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen nicht auf die in Buchstabe "a" von Ziffer 1 dieses Dekrets genannten Rechtsinhaber anzuwenden, die ihre Pflichten aus den mit den Schuldnern geschlossenen Verträgen ordnungsgemäß erfüllen.

Dabei obliegt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus den mit den Schuldnern – Inländern der Russischen Föderation – geschlossenen Verträgen den in

Buchstabe "a" von Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 genannten Rechtsinhabern.

Der ausländische Rechtsinhaber legte Beweise für die Fortsetzung seiner Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation und die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Vertragspartnern vor. Dazu gründete er eine russische Gesellschaft, der die erforderlichen Vermögenswerte übertragen wurden. Die vom Rechtsinhaber hergestellten Waren werden auf russischen Marktplätzen, in Einzel- und Großhandelsgeschäften durch eine dem Rechtsinhaber kontrollierte russische juristische Person und Lizenznehmer verkauft.

Aus diesem Grund gelangten die Gerichte zu dem Schluss, dass sich das durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehene vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen trotz der Registrierung des Rechtsinhabers in einem unfreundlichen Staat gemäß Buchstabe "v" von Ziffer 17 des genannten Dekrets nicht auf ihn erstreckt.

In einem anderen Fall ist eine Gesellschaft – Inländer eines unfreundlichen Staates – der Rechtsinhaber einer international registrierten Marke. Die Gesellschaft stellte den Verkauf von Waren durch den Unternehmer fest, die mit Bezeichnungen gekennzeichnet waren, die mit den Marken des Rechtsinhabers verwechselbar ähnlich sind, was sie veranlasste, bei einem Schiedsgericht die Zahlung einer Entschädigung zu beantragen.

Im Zusammenhang mit der Abtretung der Forderung an einen russischen Verband im Wege der prozessualen Rechtsnachfolge führte das Schiedsgericht den Austausch der Gesellschaft durch ihren Rechtsnachfolger durch (Teil 1 des Artikels 48 der Schiedsgerichtsordnung).

Der Beklagte widersprach der Klage auf Zahlung einer Entschädigung mit der Begründung, die Vereinbarung über die Abtretung der Forderung zwischen der ausländischen Gesellschaft und einer russischen Person sei aufgrund der Artikel 10, 168 des BGB RF nichtig, da sie auf die Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen gerichtet sei.

Das Gericht erster Instanz berücksichtigte die Einwände des Beklagten und lehnte die Befriedigung der Forderung des Verbands ab.

Das Berufungsgericht hob das Urteil des Gerichts erster Instanz auf, erließ einen neuen Gerichtsakt und gab der Forderung auf Zahlung der Entschädigung in vollem Umfang statt.

Gemäß Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 ist das vorgesehene vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen nicht auf die in Buchstabe "a" von Ziffer 1 dieses Dekrets genannten Rechtsinhaber

anzuwenden, die ihre Pflichten aus den mit den Schuldern geschlossenen Verträgen ordnungsgemäß erfüllen.

Wenn der Rechtsinhaber unter die in Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehene Ausnahme fällt, ist es nicht erforderlich, Abrechnungen über spezielle Konten vom Typ "O" durchzuführen.

Gemäß Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 ist das vorgesehene vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen nicht auf die in Buchstabe "a" von Ziffer 1 dieses Dekrets genannten Rechtsinhaber anzuwenden, die ihre Pflichten aus den mit den Schuldern geschlossenen Verträgen ordnungsgemäß erfüllen.

Dabei obliegt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus den mit den Schuldern – Inländern der Russischen Föderation – geschlossenen Verträgen den in Buchstabe "a" von Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 genannten Rechtsinhabern.

Der Beklagte kann seinerseits Beweise dafür vorlegen, dass der Rechtsinhaber nicht den Bestimmungen von Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 entspricht.

Zum Nachweis der Möglichkeit der Anwendung der in Buchstabe "v" von Ziffer 17 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 vorgesehenen Ausnahme kann der ausländische Rechtsinhaber Dokumente vorlegen, die die Fortsetzung der Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation belegen, einschließlich Angaben über bestehende Verträge, die die Nutzung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln auf dem Territorium der Russischen Föderation vorsehen, und über deren Erfüllung, über die Einfuhr und den Verkauf von Originalprodukten auf dem Territorium der Russischen Föderation mit Zustimmung des Rechtsinhabers.

Der Verband und die Gesellschaft legten den Akten Beweise bei, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten gegenüber russischen Vertragspartnern und die Fortsetzung der Tätigkeit auf dem Territorium der Russischen Föderation nach Inkrafttreten des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 belegen, insbesondere Lieferverträge für Waren an russische Vertriebs Händler und Einzelhandelsketten, Urkunden, die die Lieferung von Waren auf das Territorium der Russischen Föderation bestätigen (Abnahmeprotokolle, Konnossemente, Rechnungen), Angaben von Analysediensten, die den Verkauf von Waren auf russischen Marktplätzen bestätigen. Inhaltsgleiche Dokumente wurden auch von den Vertragspartnern der Gesellschaft vorgelegt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise, die die Fortsetzung der Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Territorium der Russischen Föderation nach Inkrafttreten des Dekrets des

Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 belegen und die vom Beklagten nicht widerlegt wurden, gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass keine Gründe für die Qualifizierung des zwischen der Gesellschaft und dem Verband geschlossenen Vertrags über die Abtretung der Forderung als ein Geschäft vorliegen, das zum Zwecke der Umgehung des durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegten Verfahrens zur Erfüllung von Verpflichtungen vorgenommen wurde.

**12. Die Zwangslizenzierung ist eine ausschließliche und erzwungene Maßnahme, um die Nichtnutzung oder unzureichende Nutzung eines patentgeschützten Gegenstands zu verhindern, die unter anderem auf Rechtsmissbrauch im Bereich des geistigen Eigentums und offensichtlich unredliches Verhalten zurückzuführen sein kann (z.B. fehlende Absicht des Patentinhabers, eine ausreichende Versorgung des russischen Marktes mit bestimmten Produkten im Rahmen einer fairen Marktpreisgestaltung sicherzustellen).**

Zwischen einer russischen Gesellschaft und einer ausländischen Gesellschaft wurde aufgrund eines Gerichtsbeschlusses ein Lizenzvertrag im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zwangslizenz zur Nutzung mehrerer Erfindungen in der Russischen Föderation geschlossen, deren Patentinhaber die ausländische Gesellschaft ist.

Nach Ablauf der Zwangslizenz beantragte die russische Gesellschaft bei einem Schiedsgericht die Änderung des Vertrags hinsichtlich seiner Laufzeit und wies darauf hin, dass die Umstände, die zur Erteilung der Zwangslizenz an die russische Gesellschaft geführt hätten, nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht an Bedeutung verloren hätten. Insbesondere wies der Kläger darauf hin, dass die Gesellschaft nicht über ausreichende Produktionskapazitäten verfüge, um die für die Befriedigung der Verbrauchernachfrage auf dem entsprechenden Warenmarkt erforderliche Warenmenge herzustellen. Darüber hinaus würden die von der Gesellschaft hergestellten Waren zu einem Preis angeboten, der um ein Vielfaches höher sei als die in ihren Eigenschaften ähnlichen Waren, die der Kläger auf der Grundlage der Zwangslizenz herstelle.

Das Gericht erster Instanz gab der Forderung des Klägers auf Änderung der Vertragslaufzeit statt; das Berufungsgericht bestätigte dies aus folgenden Gründen.

Nach dem Sinn von Artikel 1362 des BGB RF ist der Zweck der Erteilung einer Zwangslizenz die Beseitigung eines unzureichenden Angebots bestimmter Produkte auf dem Markt.

Die Zwangslizenzierung ist eine ausschließliche und erzwungene Maßnahme, um die Nichtnutzung oder unzureichende Nutzung eines patentgeschützten Gegenstands zu verhindern, die unter anderem auf Rechtsmissbrauch im Bereich des geistigen Eigentums zurückzuführen sein kann (wenn der Patentinhaber aus objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die effektive und dynamische Nutzung des patentgeschützten Gegenstands selbst zu gewährleisten, wird sein redliches Verhalten darin bestehen, Lizenzverträge zu angemessenen Marktbedingungen abzuschließen, die es denjenigen ermöglichen, die dies nicht selbst tun wollen oder können), sowie eine Maßnahme zur Überwindung von Engpässen auf dem

russischen Markt für bestimmte Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen. Sie setzt nicht deren breite Anwendung und Anwendung ohne ausreichende, vom Gericht ordnungsgemäß festgestellte Gründe voraus und darf nicht die ordnungsgemäße Funktionsweise des in der Russischen Föderation bestehenden Systems des Schutzes geistiger Rechte, einschließlich der Rechte ausländischer Rechtsinhaber, behindern.

Bei der Geltendmachung einer Zwangslizenz auf der Grundlage von Artikel 1362 Absatz 1 des BGB RF muss der Kläger folgende Umstände beweisen (Teil 1 des Artikels 65 der Schiedsgerichtsordnung): 1) unzureichende Nutzung der Erfindung durch den Rechtsinhaber, die zu einem unzureichenden Angebot auf dem Markt für Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen führt, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die die Zwangslizenz beantragt wird; 2) Bereitschaft und Fähigkeit des Klägers zur Nutzung der Erfindung, des Gebrauchsmusters oder des Geschmacksmusters; 3) Weigerung des Patentinhabers, mit dem Antragsteller einen Lizenzvertrag abzuschließen, dessen angebotene Bedingungen der üblichen Praxis entsprechen.

Die Nichtnutzung oder unzureichende Nutzung der Erfindung kann vom Gericht in Fällen systematischer Weigerung des Patentinhabers, an Ausschreibungen teilzunehmen, festgestellt werden, wenn ein wesentlicher Teil der Waren, für die auf dem russischen Markt tatsächlich Bedarf besteht, nur über wettbewerbliche Verfahren erworben werden kann, und in Fällen, in denen die ausreichende Befriedigung des Bedarfs des russischen Marktes an bestimmten Produkten von der Gewährleistung von Leben und Gesundheit der Bürger abhängt – auch wenn der Patentinhaber bereit ist, solche Produkte auf den russischen Markt zu liefern, jedoch ausschließlich zu extrem hohen Preisen, die den Preis für ähnliche Produkte wesentlich übersteigen, der im Falle der Erteilung einer Zwangslizenz in der erforderlichen Menge auf den russischen Markt geliefert werden kann.

Darüber hinaus sollte bei der Feststellung der unzureichenden Nutzung der Erfindung durch den Patentinhaber zum Zwecke der Entscheidung über einen Streit über die Erteilung einer Zwangslizenz das Vorhandensein alternativer Lieferanten auf dem Markt für Waren berücksichtigt werden, die für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger erforderlich sind, wenn die Patentinhaber zu unfreundlichen Jurisdiktionen gehören, die sich an Sanktionsregime gegenüber der Russischen Föderation außerhalb des ordnungsgemäßen völkerrechtlichen Verfahrens und im Widerspruch zu multilateralen internationalen Verträgen unter Beteiligung der Russischen Föderation halten.

Das Fehlen des Zugangs zu solchen Produkten aufgrund ihrer extrem hohen Preise, die vom Patentinhaber diktiert werden, oder die Einstellung von Lieferungen aufgrund der von unfreundlichen Staaten eingeführten Beschränkungen können eine Bedrohung für die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, die Moral, die Gesundheit, die Rechte und die gesetzlichen Interessen der Bürger darstellen.

Auf der Grundlage der vom Kläger vorgelegten Beweise, die vom Beklagten nicht widerlegt wurden, stellten die Gerichte folgende Umstände fest: der Registrierungsort der Gesellschaft ist ein Staat, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornimmt; die Gesellschaft ignorierte systematisch die

Teilnahme an Ausschreibungsverfahren, im Rahmen derer auf dem Territorium der Russischen Föderation der überwiegende Teil der Waren beschafft wird; die von der Gesellschaft hergestellten Waren werden von ihr zu einem Preis angeboten, der die in ihren Eigenschaften ähnlichen Waren des Lizenznehmers um ein Vielfaches übersteigt; die Gesellschaft verfügt nicht über ausreichende freie Produktionskapazitäten, um den Bedarf des russischen Marktes zu decken.

Nach Feststellung dieser Umstände gelangten die Gerichte unter Anwendung der Artikel 445, 451 Absatz 2, Artikel 1232, 1362 Absatz 1 des BGB RF zu dem Schluss, dass eine Änderung des aufgrund eines Gerichtsbeschlusses über die Erteilung einer Zwangslizenz geschlossenen Lizenzvertrags erforderlich sei.

**13. Ein Makler kann von der Haftung für die Nichterfüllung von Kundenaufträgen zur Verfügung über Wertpapiere ausländischer Emittenten befreit werden, wenn diese auf die Einführung von Sanktionsbeschränkungen gegen die russische Börse zurückzuführen ist, die der Makler objektiv nicht verhindern konnte.**

Der Makler führte aufgrund von Kundenaufträgen mehrere Geschäfte zum Erwerb von Wertpapieren ausländischer Emittenten im organisierten Handel der russischen Börse durch. Später wurden von ausländischen Staaten Sanktionsbeschränkungen gegen die russische Börse eingeführt, woraufhin ausländische Vertragspartner die Zusammenarbeit mit der russischen Börse einseitig aussetzten. Ab dem Datum der Einführung dieser Beschränkungen setzte die russische Börse den Handel mit Wertpapieren ausländischer Emittenten aufgrund der Unmöglichkeit der Abwicklung aus. Nachfolgende Kundenaufträge zur Verfügung über Wertpapiere ausländischer Emittenten wurden nicht ausgeführt.

Mit der Begründung, er könne seine Rechte an den erworbenen Wertpapieren ausländischer Emittenten nicht ausüben, beantragte der Kunde bei einem Schiedsgericht den Ersatz von Schäden durch den Makler.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies aus folgenden Gründen.

Gemäß Absatz 2 von Artikel 401 Absatz 1 des BGB RF gilt eine Person als schuldlos, wenn sie bei der nach der Art der Verpflichtung und den Verkehrssitten erforderlichen Sorgfalt und Umsicht alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung getroffen hat. Der Schuldner kann von der Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung aufgrund höherer Gewalt, d.h. außergewöhnlicher und unter den gegebenen Umständen unvermeidbarer Ereignisse, unmöglich war (Artikel 401 Absatz 3 des BGB RF).

Die Gerichte stellten fest, dass die russische Börse unmittelbar nach der Einführung der restriktiven Maßnahmen durch ausländische Staaten den Handel mit Wertpapieren

ausländischer Emittenten aussetzte, da die technische Möglichkeit zur Durchführung von Abrechnungen im Zusammenhang mit Sanktionsbeschränkungen gegen den Nationalen Wertpapierabwicklungsdepot fehlte.

Die Einführung von Verboten und Beschränkungen im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit durch einen ausländischen Staat sowie anderer restriktiver und prohibitiv wirkender Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation oder russischen Wirtschaftssubjekten, sofern solche Maßnahmen die Erfüllung von Verpflichtungen durch diese Personen beeinflusst haben, kann zu den unvermeidbaren Umständen gezählt werden.

Dabei können von unfreundlichen ausländischen Staaten verhängte Sanktionen und restriktive Maßnahmen nur dann als höhere Gewalt eingestuft werden, wenn der Gläubiger nachweist, dass die eingeführten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung objektiv entgegenstehen.

Der Makler legte Beweise vor, die belegen, dass die Einführung von Sanktionsbeschränkungen gegen die Börse ein externer und unvorhersehbarer Umstand war, der der Erfüllung der Kundenaufträge zur Verfügung über Wertpapiere objektiv entgegenstand. Der Kunde wiederum legte keine Beweise für die objektive Möglichkeit des Maklers vor, die Kundenaufträge auf andere Weise unter Umgehung der gegen die russische Börse eingeführten Beschränkungen zu erfüllen.

Gemäß Ziffer 9 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. März 2016 Nr. 7 "Über die Anwendung bestimmter Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation über die Haftung für Vertragsverletzungen" (im Folgenden – Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. März 2016 Nr. 7) und Ziffer 38 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 11. Juni 2020 Nr. 6 "Über einige Fragen der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation über die Beendigung von Verpflichtungen" (im Folgenden – Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 11. Juni 2020 Nr. 6) beendet das Eintreten von Umständen höherer Gewalt für sich genommen nicht die Verpflichtung des Schuldners, wenn die Erfüllung nach Wegfall dieser Umstände weiterhin möglich ist. Eine Partei wird vom Ersatz von Schäden oder von der Zahlung von Vertragsstrafen und anderen Sanktionen an die andere Partei befreit, die durch die Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt verursacht wurden (Artikel 401, 405, 406, 417 des BGB RF).

Somit weist die Einführung von Sanktionsbeschränkungen gegen die Börse auf eine vorübergehende rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung hin, die die Verpflichtung des Maklers zur Erfüllung des Kundenauftrags nicht beendet, ihn jedoch von der Verpflichtung zum Ersatz von Schäden des Kunden, zur Zahlung von Vertragsstrafen und anderen Sanktionen befreit, die durch die Verzögerung der Erfüllung verursacht wurden, bis der die Erfüllung hindernde Umstand weggefallen ist.

Folglich lehnten die Gerichte, nachdem sie festgestellt hatten, dass der Makler nach dem Datum der Einführung der restriktiven Maßnahmen gegen die russische Börse keine objektive Möglichkeit hatte, die Kundenaufträge zur Verfügung über Wertpapiere ausländischer Emittenten zu erfüllen, den Ersatz von Schäden durch den Kunden zu Recht ab.

**14. Die Bank des Zahlers haftet nicht für die Nichterfüllung eines Zahlungsauftrags, wenn die Überweisung von Geldern von der zwischengeschalteten Bank an die Bank des Empfängers infolge der Einführung restriktiver Maßnahmen blockiert wurde, von denen die Bank des Zahlers zum Zeitpunkt der Überweisung der Gelder an die zwischengeschaltete Bank nichts wusste und nichts wissen musste.**

Ein Kunde erteilte einer russischen Bank (Bank des Zahlers) den Auftrag, Devisenüberweisungen an ausländische Vertragspartner durchzuführen. Aufgrund fehlender Korrespondenzbeziehungen zwischen der Bank des Zahlers und den Banken der Empfänger belastete die russische Bank das Konto des Kunden mit den Geldmitteln und leitete sie auf das Korrespondenzkonto einer zwischengeschalteten Bank weiter, die in einem ausländischen Staat registriert war, der unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation vornimmt. Aufgrund der Einführung restriktiver Maßnahmen gegen die russische Bank wurden die Gelder des Kunden von der zwischengeschalteten Bank blockiert.

Da die Gelder des Kunden nicht bei seinen Vertragspartnern eingingen, beantragte er bei einem Schiedsgericht den Ersatz von Schäden durch die russische Bank, die mit der Nichterfüllung des Zahlungsauftrags und der Blockierung der Gelder auf den Konten der zwischengeschalteten Bank verbunden waren.

Zur Begründung seiner Position führte der Kunde an, dass die russische Bank die Möglichkeit gehabt habe, den Zahlungsauftrag des Kunden zu erfüllen, da die ausländischen Staaten der Banken der Geldempfänger keine Beschränkungen für Überweisungen von russischen Vertragspartnern eingeführt hätten. Die russische Bank habe jedoch nach Ansicht des Kunden als professioneller Teilnehmer des Finanzmarktes nicht die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl einer in einem unfreundlichen Staat registrierten Bank als zwischengeschaltete Bank walten lassen.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies aus folgenden Gründen.

Die Bank des Zahlers ist berechtigt, zwischengeschaltete Banken für die Ausführung des Zahlungsauftrags des Zahlers einzuschalten (Artikel 863 Absätze 1 und 3 des BGB RF). Die Bank des Zahlers, die einen Zahlungsauftrag zur Ausführung angenommen hat, ist gemäß der Weisung des Zahlers berechtigt, diesen durch Weiterleitung des Zahlungsauftrags an eine zwischengeschaltete Bank auszuführen, um die Gelder auf das Bankkonto der Bank des Empfängers zu überweisen (Buchstabe 3 von Ziffer 1 des Artikels 865 des BGB RF).

Gemäß Absatz 2 von Artikel 401 Absatz 1 des BGB RF gilt eine Person als schuldlos, wenn sie bei der nach der Art der Verpflichtung und den Verkehrssitten erforderlichen Sorgfalt und Umsicht alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung getroffen hat. Der Schuldner kann von der Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung aufgrund höherer Gewalt, d.h. außergewöhnlicher und unter den gegebenen Umständen unvermeidbarer Ereignisse, unmöglich war (Artikel 401 Absatz 3 des BGB RF).

Die Gerichte stellten fest, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Zahlungen, einschließlich der Belastung des Kontos des Kunden und der Weiterleitung der Gelder auf das Korrespondenzkonto der zwischengeschalteten Bank, keine Beschränkungen gegen den Beklagten verhängt waren, die eine solche Überweisung hätten blockieren können. Die russische Bank verfügte nicht über Informationen darüber, dass der Überweisungsweg zur Einfrierung der Gelder führen würde, und hatte daher keine Zweifel an der Möglichkeit, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Einführung von Verboten und Beschränkungen im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit durch einen ausländischen Staat sowie anderer restriktiver und prohibitiv wirkender Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation oder russischen Wirtschaftssubjekten, sofern solche Maßnahmen die Erfüllung von Verpflichtungen durch diese Personen beeinflusst haben, kann zu den unvermeidbaren Umständen gezählt werden.

Dabei können von unfreundlichen ausländischen Staaten verhängte Sanktionen und restriktive Maßnahmen nur dann als höhere Gewalt eingestuft werden, wenn der Gläubiger nachweist, dass die eingeführten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung objektiv entgegenstehen.

Die Bank legte Beweise dafür vor, dass die Einführung der restriktiven Maßnahmen ein externer und unvorhersehbarer Umstand war, der der Erfüllung des Kundenauftrags zur Überweisung von Geldern an die Bank des Empfängers objektiv entgegenstand. Das Eintreten eines solchen Umstands weist auf eine vorübergehende rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung hin, die die Verpflichtung der russischen Bank zur Erfüllung des Zahlungsauftrags des Kunden nicht beendet, sie jedoch von der Verpflichtung zum Ersatz von Schäden des Kunden, zur Zahlung von Vertragsstrafen und anderen Sanktionen befreit, die durch die Verzögerung der Erfüllung verursacht wurden, bis der die Erfüllung hindernde Umstand weggefallen ist.

Folglich lehnten die Gerichte, nachdem sie festgestellt hatten, dass die russische Bank die Gelder des Kunden zu einem Zeitpunkt auf das Konto der zwischengeschalteten Bank überwies, als noch keine Beschränkungen für die Durchführung von Bankgeschäften zwischen der russischen Bank und der zwischengeschalteten Bank bestanden und sie von dem Risiko der Einführung der genannten Beschränkungen nichts wusste und nichts wissen musste, unter Anwendung der in Ziffer 9 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 24. März 2016 Nr. 7 und Ziffer 38 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 11. Juni 2020 Nr. 6 dargelegten Erläuterungen den Ersatz von Schäden durch den Kunden zu Recht ab.

**15. Ein Antrag auf Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens in Streitigkeiten unter Beteiligung von Personen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden (Artikel 2482 der Schiedsgerichtsordnung), kann nicht gemäß den Ziffern 1, 6 von Teil 1 des Artikels 148 der Schiedsgerichtsordnung aufgrund einer Schiedsvereinbarung in der Vereinbarung der Parteien unberücksichtigt bleiben.**

Durch Beschluss des Schiedsgerichts wurde eine Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft einer ausländischen interessierten Person ist, für insolvent (bankrott) erklärt und ein Insolvenzverfahren eröffnet; ein Insolvenzverwalter wurde bestellt.

Der Insolvenzverwalter beantragte im Rahmen des Insolvenzverfahrens beim Schiedsgericht die Feststellung der Nichtigkeit von zwischen der Gesellschaft und der interessierten Person geschlossenen Geschäften.

Im Laufe der Prüfung dieser Streitigkeiten erhielt der Insolvenzverwalter von den Vertretern der interessierten Person die Forderung, die Verfahren gegen die interessierte Person vor einem russischen Gericht zu verbieten und keine neuen Verfahren einzuleiten, da in den im Rahmen des Insolvenzverfahrens angefochtenen Vereinbarungen eine Schiedsklausel enthalten sei.

Später erhielt der Insolvenzverwalter von einem ausländischen Schiedsgericht eine Mitteilung über die Annahme von Klagen der interessierten Person gegen die Gesellschaft und ihren Insolvenzverwalter auf Rückzahlung von Geldern aus Vereinbarungen, wegen Verletzung der Schiedsklausel durch die Gesellschaft und auf Feststellung des Fehlens einer Zuständigkeit des russischen Schiedsgerichts für die Forderung auf Rückzahlung von Geldern aus den Vereinbarungen.

Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass die interessierte Person tatsächlich die von einem ausländischen Staat gegen einen unbestimmten Personenkreis in der Russischen Föderation verhängten Sanktionen beachtet, beantragte die Gesellschaft, vertreten durch den Insolvenzverwalter, beim Schiedsgericht, das Schiedsverfahren vor dem ausländischen Schiedsgericht zu verbieten und die Vollstreckung von Entscheidungen dieses Gerichts gemäß Artikel 2482 der Schiedsgerichtsordnung zu untersagen.

Der Beklagte widersprach der Klage mit der Begründung, es fehlten die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 2482 der Schiedsgerichtsordnung, da in den Vereinbarungen eine Schiedsklausel enthalten sei.

Das Gericht erster Instanz gab der Klage statt.

Das Kassationsgericht bestätigte den Beschluss unter Berücksichtigung des Folgenden.

Gemäß Teil 1 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung ist eine Person, gegen die ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in den in Artikel 2481 der Schiedsgerichtsordnung genannten Streitigkeiten eingeleitet wurde, oder bei Vorliegen von Beweisen dafür, dass ein solches Verfahren eingeleitet wird, berechtigt, sich an das Schiedsgericht des Subjekts der Russischen Föderation an ihrem Sitz oder Wohnsitz mit einem Antrag auf Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines solchen Verfahrens vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren zu wenden.

Die Bestimmungen des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung betreffen das Verfahren zur Prüfung einer besonderen Art von Anträgen auf Erlass eines gerichtlichen Verbots von Verfahren vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten gegen Personen, gegen die Sanktionen ausländischer Jurisdiktionen verhängt wurden. Diese Anträge unterscheiden sich von Klageverfahren.

Die Bestimmungen der Ziffern 1, 6 von Teil 1 des Artikels 148 der Schiedsgerichtsordnung sehen die Verpflichtung vor, eine Klage unberücksichtigt zu lassen, wenn in einem Verfahren, einschließlich eines Schiedsgerichts, ein identischer Streit zwischen denselben Personen anhängig ist oder wenn eine Schiedsklausel (Schiedsvereinbarung) vorliegt, wonach der entsprechende Streit vor einem Schiedsgericht zu verhandeln ist.

Diese Bestimmungen des Artikels 148 der Schiedsgerichtsordnung können jedoch nicht auf Anträge auf Verbot eines gerichtlichen (schiedsgerichtlichen) Verfahrens in einer ausländischen Jurisdiktion angewendet werden, da sich diese Art von Streitigkeiten von Klageverfahren unterscheidet, die sowohl vor einem staatlichen (Schieds-)Gericht als auch vor einem Schiedsgericht bei Vorliegen einer entsprechenden Klausel oder Vereinbarung verhandelt werden können, unter Berücksichtigung der besonderen Natur des Streits und des Verfahrens zu seiner Prüfung sowie der Gründe für seine Einleitung.

Streitigkeiten nach Artikel 2482 der Schiedsgerichtsordnung entstehen nur bei Vorliegen einer Gesamtheit bestimmter Umstände, wie der Verhängung von Sanktionen gegen eine bestimmte russische oder ausländische Person und der Durchführung eines Verfahrens gegen diese Person vor einem ausländischen Gericht oder einem internationalen Handelsschiedsgericht.

Dementsprechend gilt für diese Kategorie von Streitigkeiten keine Schiedsvereinbarung; diese Streitigkeiten werden ausschließlich vor einem staatlichen (Schieds-)Gericht am Ort des Antragstellers verhandelt, und ihre Verhandlung beruht auf der Frage der Unwirksamkeit der Klausel (gerichtlich oder schiedsgerichtlich), aufgrund derer der entsprechende Klageverfahrensstreit vor einer ausländischen Jurisdiktion verhandelt wird.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind Streitigkeiten nach Artikel 2482 der Schiedsgerichtsordnung, unabhängig vom Vorliegen oder Fehlen einer Schiedsklausel und den Handlungen der Parteien zu ihrer Umsetzung, ausschließlich vor einer russischen Jurisdiktion zu verhandeln, und der entsprechende Antrag kann nicht gemäß den Ziffern 1, 6 von Teil 1 des Artikels 148 der Schiedsgerichtsordnung unberücksichtigt bleiben.

**16. Ein Einreiseverbot für Bürger der Russischen Föderation in das Hoheitsgebiet eines unfreundlichen Staates zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung kann als restriktive Maßnahme gegen solche Personen qualifiziert werden, unabhängig davon, ob gegen sie persönliche Sanktionen verhängt wurden.**

Vor einem Gericht eines unfreundlichen Staates ist ein Verfahren auf Klage einer ausländischen Bank gegen einen Bürger der Russischen Föderation (im Folgenden – Antragsteller) gemeinsam mit anderen Beklagten auf Zahlung von Geldmitteln anhängig. Um an diesem Gerichtsverfahren teilzunehmen, beantragte der Antragsteller bei der Botschaft dieses Staates (im Folgenden – Botschaft) in der Russischen Föderation ein Visum für die Einreise in sein Hoheitsgebiet.

Die Botschaft lehnte die Erteilung des Visums mit der Begründung ab, dass im Zusammenhang mit der Durchführung einer speziellen Militäroperation durch die Russische Föderation in der Ukraine die Annahme von Visumanträgen für Bürger der Russischen Föderation ausgesetzt worden sei.

Da der Antragsteller mit der Ablehnung der Botschaft nicht einverstanden war, beantragte er bei einem Schiedsgericht, das Gerichtsverfahren vor dem Gericht des ausländischen Staates zu verbieten.

Das Gericht erster Instanz lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Aussetzung der Annahme von Visumanträgen für Bürger der Russischen Föderation durch die Botschaft stelle keine individuell gegen den Antragsteller gerichtete restriktive Maßnahme dar, was die Möglichkeit eines Verbots der Fortsetzung des Gerichtsverfahrens vor dem ausländischen Gericht ausschließe.

Das Kassationsgericht hob den Beschluss des Gerichts auf und gab dem gestellten Antrag statt, wobei es Folgendes ausführte.

Gemäß Teil 1 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung ist eine Person, gegen die ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in den in Artikel 2481 der Schiedsgerichtsordnung genannten Streitigkeiten eingeleitet wurde, oder bei Vorliegen von Beweisen dafür, dass ein solches Verfahren eingeleitet wird, berechtigt, sich an das Schiedsgericht des Subjekts der Russischen Föderation an ihrem Sitz oder Wohnsitz mit einem Antrag auf Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines solchen Verfahrens vor einem

ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren zu wenden.

Gemäß Ziffer 1 von Teil 1 des Artikels 2481 der Schiedsgerichtsordnung fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte in der Russischen Föderation Fälle von Streitigkeiten unter Beteiligung von Personen, gegen die restriktive Maßnahmen von einem ausländischen Staat, einem Staatenbund und/oder einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Einrichtung eines ausländischen Staates oder Staatenbundes verhängt wurden.

Zu den Personen, gegen die von einem ausländischen Staat, einem Staatenbund und/oder einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Einrichtung eines ausländischen Staates oder Staatenbundes restriktive Maßnahmen verhängt werden, gehören Bürger der Russischen Föderation, gegen die der ausländische Staat die genannten Maßnahmen anwendet (Ziffer 1 von Teil 2 des Artikels 2481 der Schiedsgerichtsordnung).

Aus dem Inhalt der genannten Bestimmungen folgt, dass in Fällen des Verbots der Fortsetzung eines vor einem ausländischen Gericht eingeleiteten Verfahrens folgende Umstände nachgewiesen werden müssen: das Vorliegen eines nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens vor einem ausländischen Gericht gegen eine russische Person und die Anwendung persönlicher restriktiver Maßnahmen gegen sie durch einen ausländischen Staat.

Restriktive Maßnahmen (Verbote und persönliche Sanktionen) haben sowohl persönlichen Charakter, d.h. sie richten sich persönlich an eine bestimmte Person, als auch öffentlichen Charakter, d.h. sie sind allgemein verbindlich und beruhen auf der Macht und Autorität der öffentlichen Staatsgewalt. Die Einführung solcher restriktiver Maßnahmen gegen russische Personen beeinträchtigt sie in jedem Fall in ihren Rechten und stellt sie in eine offensichtlich ungleiche Position gegenüber anderen Personen. Unter diesen Umständen sind Zweifel daran, ob ein Streit unter Beteiligung einer russischen Person auf dem Territorium eines ausländischen Staates, der restriktive Maßnahmen angewendet hat, unter Wahrung der Garantien eines fairen Gerichtsverfahrens, einschließlich der Unparteilichkeit des Gerichts, verhandelt wird, gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden berühren die von einem unfreundlichen Staat aus politischen Gründen (Durchführung einer speziellen Militäroperation) gegen Bürger der Russischen Föderation verhängten restriktiven Maßnahmen (Aussetzung der Annahme von Anträgen auf Erteilung eines Visums für die Einreise in sein Hoheitsgebiet) unmittelbar die Rechte des Antragstellers, der an einem Gerichtsverfahren vor einem ausländischen Gericht beteiligt ist, und machen seine Teilnahme daran unmöglich. Im vorliegenden Fall richten sich diese Beschränkungen persönlich gegen den Antragsteller, da sie es ihm nicht ermöglichen, seine Rechte und wirtschaftlichen Interessen in dem Gerichtsverfahren auf dem Territorium des ausländischen Staates umfassend zu verteidigen. Tatsächlich kann der Schutz der Rechte und Interessen des Antragstellers aufgrund dieser Beschränkungen nur innerhalb des Territoriums und der Jurisdiktion der Russischen Föderation erfolgen.

Daher sind die Anträge des Antragstellers begründet und rechtmäßig, und das Gericht erster Instanz hatte keine Gründe, sie abzulehnen.

**17. Wenn ein wirtschaftlicher Streit im Zusammenhang mit der Einführung restriktiver Maßnahmen durch einen ausländischen Staat entstanden ist oder für eine der Parteien Hindernisse beim Zugang zur Justiz bestehen, fällt dieser Streit in die Zuständigkeit der russischen Schiedsgerichte, auch bei Vorliegen einer Schiedsklausel.**

Eine Bank ist Inhaberin von Anleihen, die von einer ausländischen Gesellschaft (Emittent) ausgegeben wurden. Der Emittent zahlte eine Kuponenrendite, die für den Kläger bestimmt war. Der streitige Betrag der Kuponenrendite wurde auf das Konto eines russischen Verwahrers gutgeschrieben, der bei der Euroclear Bank SA/NV eröffnet wurde.

Später wurden von der Europäischen Union wirtschaftliche Sanktionen gegen den russischen Verwahrer verhängt, die die Verfügung über Geldmittel beschränken. Infolgedessen wurden die finanziellen Vermögenswerte des russischen Verwahrers bei der Euroclear Bank SA/NV blockiert, was wiederum die Unmöglichkeit zur Folge hatte, dass die Bank den genannten Betrag der Kuponenrendite erhalten konnte.

Daraufhin beantragte die Bank bei einem Schiedsgericht die Zahlung durch eine russische Organisation als Bürgen für die Anleihen.

Die Organisation beantragte, die Klage unberücksichtigt zu lassen, mit der Begründung, der Anleiheprospekt enthalte eine Schiedsklausel, wonach alle Streitigkeiten, einschließlich außervertraglicher, die im Zusammenhang mit den Anleihen (einschließlich der Bürgschaft) entstehen oder damit verbunden sind, vor einem internationalen Schiedsgericht zu verhandeln seien.

Der Kläger widersprach der Antragsstattgabe und verwies auf die ausschließliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte und die Verhängung restriktiver Sanktionsmaßnahmen durch unfreundliche Staaten gegen die Russische Föderation, ihre Organisationen und Bürger.

Das Gericht erster Instanz ließ die Klage unberücksichtigt; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies.

Der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hob die ergangenen Gerichtsakte auf und verwies den Fall zur Sache zur erneuten Verhandlung aus folgenden Gründen.

Die Bestimmungen der Artikel 2481, 2482 der Schiedsgerichtsordnung wurden in die Verfahrensgesetzgebung eingeführt, um das verfassungsrechtliche Recht russischer natürlicher und juristischer Personen auf gerichtlichen Schutz in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Wiederherstellung verletzter Rechte vor einer ausländischen Jurisdiktion unmöglich ist oder erheblich erschwert wird.

Nach dem Sinn dieser Normen ist ein Wirtschaftsstreit vor einem Schiedsgericht der Russischen Föderation zu verhandeln, ungeachtet des Vorliegens einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die die Verhandlung von Streitigkeiten vor einem internationalen Handelsschiedsgericht vorsieht, insbesondere in den Fällen, in denen der rechtliche Tatbestand der Einführung restriktiver Maßnahmen gegen Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen die unmittelbare Ursache für die Entstehung des Streits ist oder die Schiedsvereinbarung nicht mehr gemäß dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt ihres Abschlusses vollzogen werden kann, weil für eine der Parteien offensichtliche Hindernisse beim Zugang zur Justiz entstanden sind.

Daher ist bei der Frage nach dem Vorliegen der Zuständigkeit eines russischen Schiedsgerichts festzustellen, ob der Streit im Zusammenhang mit der Einführung restriktiver Maßnahmen durch einen ausländischen Staat oder Staatenbund entstanden ist und ob für eine der Parteien Hindernisse beim Zugang zur Justiz bestehen.

Wenn die Ursache für die Entstehung des Streits die Einführung restriktiver Maßnahmen durch den Staat war, in dem seine Verhandlung geplant war, können begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der Schiedsrichter (Richter) bei der rechtlichen Bewertung des streitigen Rechtsverhältnisses nicht ausbleiben, da sie von der Rechtmäßigkeit (Gesetzmäßigkeit) der Einführung der restriktiven Maßnahmen ausgehen werden. Dies kann sich auf die Entscheidung des Streits in der Sache auswirken, was nicht den Kriterien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts sowie den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Parteien und der Waffengleichheit im Verfahren entspricht.

Hindernisse für den Zugang einer Partei zur Justiz können nicht nur in der absoluten Unmöglichkeit bestehen, verletzte Rechte auf gerichtlichem Wege wiederherzustellen, sondern auch in der Unzumutbarkeit für sie, den Streit in dem Verfahren und zu den Bedingungen zu lösen, die ursprünglich vereinbart wurden.

Unvernünftige Bedingungen im Hinblick auf finanzielle, zeitliche, reputationsbezogene und andere Aufwendungen, die eine Person für die Einleitung, Fortsetzung oder Beendigung eines Verfahrens erfüllen muss, widersprechen dem Wesen des verfassungsrechtlichen Rechts auf gerichtlichen Schutz und versetzen Personen in eine offensichtlich ungünstige Lage.

Daher können als Hindernisse für den Zugang zur Justiz verschiedene Umstände angesehen werden, die in ihrer Gesamtheit erhebliche Schwierigkeiten für den Schutz des verletzten Rechts schaffen, darunter die Erschwernis der Zahlung der Schiedsgebühr oder der staatlichen Gebühr für die Verhandlung des Streits, das Fehlen einer finanziellen oder sonstigen tatsächlichen Möglichkeit, einen ausländischen Prozessvertreter zu beauftragen, die

Beschränkung der persönlichen Anwesenheit am Ort der Streitverhandlung aufgrund von Schwierigkeiten bei der Überquerung der Staatsgrenze usw.

In diesem Fall beantragte die Bank bei einer russischen Organisation die Zahlung der Kuponrendite als Bürgen für Anleihen, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Der Betrag der Kuponrendite wurde auf das Konto eines russischen Verwahrers überwiesen, das bei der Euroclear Bank SA/NV eröffnet wurde, dessen gesamte Vermögenswerte anschließend aufgrund der Einführung von Sanktionen blockiert wurden.

Für den Fall, dass sich die Bank an ein internationales Schiedsgericht wendet, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Entscheidung ergeht, die mit den Zielen der sanktionierenden Staaten im Hinblick auf den Finanzsektor der russischen Wirtschaft und seine Vertreter in Einklang gebracht wird.

Die potenzielle Möglichkeit einer russischen juristischen Person, vom Bürgen die Hauptschuld und die Kuponrendite für die ausgegebenen Anleihen einzufordern, könnte von den Schiedsrichtern des Staates, der die restriktiven Maßnahmen angewendet hat, als Versuch angesehen werden, das gesetzlich von den europäischen Staaten verhängte Verbot der entsprechenden Zahlungen zu umgehen.

Angesichts der dargelegten Umstände ist die Ursache des vorliegenden Streits die Einführung restriktiver Maßnahmen, die zur Unmöglichkeit für die Bank führten, Geldmittel vom Konto des russischen Verwahrers zu erhalten.

Die genannten Umstände allein sind ein ausreichender Grund für die Feststellung der Zuständigkeit eines russischen Schiedsgerichts gemäß Ziffer 1 von Teil 3 des Artikels 2481 der Schiedsgerichtsordnung.

Darüber hinaus liegt ein Hindernis für den Zugang einer Partei zur Justiz nicht nur dann vor, wenn eine Person absolut keine tatsächliche Möglichkeit zur Führung des Schiedsverfahrens hat, sondern auch dann, wenn sich die für die Verhandlung des Streits erforderlichen Bedingungen in wesentlicher und unvorhersehbarer Weise geändert haben.

Derzeit hat die Möglichkeit der Streitbeilegung vor einem internationalen Schiedsgericht für die Bank eher hypothetischen Charakter, da die seit dem Abschluss der Schiedsklausel gestiegenen Kosten für die Beauftragung von Prozessvertretern (Nichtverfügbarkeit bestimmter Anwaltskanzleien aufgrund willkürlicher Kooperationsverweigerungen, Preiserhöhungen für derartige Dienstleistungen), die Überquerung der Staatsgrenze (Notwendigkeit der Durchreise über Drittländer, Schwierigkeiten bei der Erlangung von Visa und Einreisegenehmigungen in ausländische unfreundliche Staaten), die Zahlung der Schiedsgebühr die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Rechts des Klägers auf gerichtlichen Schutz offensichtlich erschweren.

Alle genannten Umstände konnte die Bank beim Erwerb der Anleihen der ausländischen Gesellschaft unter den Bedingungen der Schiedsklausel nicht berücksichtigen, und folglich konnte der Kläger die Möglichkeit ihrer Durchführung unter den gegebenen Umständen nicht vorhersehen.

**18. Bei der Entscheidung über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Russischen Föderation für Wirtschaftsstreitigkeiten mit Auslandsbezug sollten die Gerichte gemäß dem Grundsatz der engen Verbindung des streitigen Rechtsverhältnisses mit dem Territorium der Russischen Föderation den tatsächlichen Erfüllungsort des Vertrags berücksichtigen.**

Die Kreisverwaltung (Russische Föderation) beantragte bei einem Schiedsgericht die Zahlung von Schulden durch die Verwaltung einer Gemeinde eines unfreundlichen Staates mit der Begründung, dass die Kreisverwaltung die Bedingungen einer Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllt habe, die zwischen der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung zur Umsetzung eines Projekts des Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Zeitraum 2014–2020 geschlossen worden war.

Bei der Zurückweisung der Klage ging das Gericht erster Instanz, dem sich die Berufungs- und Kassationsgerichte anschlossen, davon aus, dass der Streit nicht den Schiedsgerichten der Russischen Föderation unterstehe, und stützte sich dabei auf die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 247 der Schiedsgerichtsordnung sowie auf das Fehlen einer ausschließlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Prüfung dieses Falls.

Der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hob die ergangenen Gerichtsakte auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an das Schiedsgericht erster Instanz, wobei er Folgendes ausführte.

Bei der Entscheidung über die Annahme (Zurückweisung) einer Klage in einem Wirtschaftsstreit, der aus einem Rechtsverhältnis mit Auslandsbezug entsteht, prüft das Schiedsgericht, ob die Prüfung eines solchen Streits zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Russischen Föderation gehört (Ziffer 4 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 27. Juni 2017 Nr. 23 "Über die Prüfung von Fällen durch Schiedsgerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, die aus Rechtsverhältnissen mit Auslandsbezug entstehen" (im Folgenden – Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 27. Juni 2017 Nr. 23).

Aus der systematischen Auslegung von Ziffer 1 von Teil 2, Ziffer 1 von Teil 3 des Artikels 2481 der Schiedsgerichtsordnung und unter Berücksichtigung der Ziele der gesetzgeberischen Regelung folgt, dass die bloße Tatsache der Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen eine russische Person als ausreichend für den Schluss auf eine Einschränkung des Zugangs einer solchen Person zur Justiz in einem ausländischen Staat angesehen wird.

Die Einführung restriktiver Maßnahmen (Verbote und persönliche Sanktionen) durch ausländische Staaten gegen russische Personen beeinträchtigt sie in ihren Rechten, zumindest in ihrer Reputation, und stellt sie dadurch in eine offensichtlich ungleiche Position gegenüber anderen Personen.

In diesem Fall verwies die Kreisverwaltung im Laufe des Gerichtsverfahrens wiederholt auf das von den Behörden des unfreundlichen Staates ab dem 19. September 2022 tatsächlich verhängte Einreiseverbot für Bürger der Russischen Föderation in sein Hoheitsgebiet, was gemäß Teil 1 des Artikels 69 der Schiedsgerichtsordnung als allgemein bekannt angesehen werden kann und keines Beweises bedarf.

Die Gerichte gaben diesen Argumenten keine rechtliche Würdigung, obwohl sie belegen, dass der unfreundliche Staat im Wesentlichen diskriminierende restriktive Maßnahmen gegen einen unbestimmten Personenkreis – Bürger der Russischen Föderation – verhängt hat, die die Anrufung der Gerichte dieses ausländischen Staates aufgrund der Unmöglichkeit der Interessenvertretung erschweren, was offensichtlich den Zugang der Kreisverwaltung als russische juristische Person zur Justiz behindert.

Die von der Kreisverwaltung vorgetragene Argumente können auf eine Verletzung des Rechts der Kreisverwaltung auf persönliche Teilnahme an der Gerichtsverhandlung hindeuten, die ein untrennbarer Bestandteil des Grundsatzes der Waffengleichheit und der Gleichbehandlung der Parteien ist.

Gleichzeitig war die Einreise von Bürgern des ausländischen Staates in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation nicht verboten, das Recht auf gerichtlichen Schutz wurde nicht eingeschränkt, was ebenfalls die Möglichkeit einer umfassenden Prüfung des Streits zwischen den Parteien gerade durch ein russisches Schiedsgericht bestätigt.

Das Gericht erster Instanz verwies in seinem Beschluss über die Zurückweisung der Klage darauf, dass die Kreisverwaltung keine Vereinbarung der Parteien über die Bestimmung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte in der Russischen Föderation für den entstandenen Streit vorgelegt habe. Das Gericht wies auch darauf hin, dass die Partnerschaftsvereinbarung auf dem Territorium des ausländischen Staates unterzeichnet worden sei und dessen Recht unterliege.

Dabei legten die Parteien in der Partnerschaftsvereinbarung nicht den Staat fest, dessen Gericht für die Beilegung von Streitigkeiten aus ihr zuständig sein sollte, und es liegt auch keine vollstreckbare Vereinbarung über die Wahl bestimmter Gerichte der Russischen Föderation oder eines ausländischen Staates oder anderer Gerichtsorgane zwischen den Parteien vor.

Der Umstand, dass die Partnerschaftsvereinbarung dem Recht eines ausländischen Staates unterliegt (Ziffer 1 von Paragraph 19), bedeutet nicht, dass der Streit nicht der russischen

Gerichtbarkeit untersteht, da das Schiedsgericht der Russischen Föderation gemäß Artikel 14 der Schiedsgerichtsordnung berechtigt ist, Normen des ausländischen Rechts anzuwenden, wenn dies für die Entscheidung des Streits erforderlich ist.

Daher hätte der Wirtschaftsstreit, unter Berücksichtigung des allgemein bekannten, keines Beweises bedürftigen Umstands der Verhängung restriktiver Sanktionsmaßnahmen gegen die Russische Föderation durch eine Reihe ausländischer Staaten, was den Zugang ihrer Inländer zur Justiz unmittelbar behindert, von einem Organ der lokalen Selbstverwaltung initiiert wurde, das unter den Einfluss von Sanktionen fällt, der Zuständigkeit eines russischen Schiedsgerichts zugeordnet werden sollen.

Unter diesen Umständen sind die Tatsache des Abschlusses der Partnerschaftvereinbarung auf dem Territorium des ausländischen Staates, der Sitz des Beklagten auf dem Territorium dieses ausländischen Staates oder die Rechtswahlklausel, entgegen der Auffassung der Gerichte, für die Bestimmung des zur Entscheidung des Streits zwischen den Parteien zuständigen Gerichts nicht von entscheidender Bedeutung.

Der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation wies außerdem auf Folgendes hin.

Auf der Grundlage des in Ziffer 10 von Teil 1 des Artikels 247 der Schiedsgerichtsordnung verankerten allgemeinen Kriteriums der internationalen Zuständigkeit kann ein Streit in jedem Fall von einem Schiedsgericht der Russischen Föderation verhandelt werden, wenn eine enge Verbindung des streitigen Rechtsverhältnisses mit dem Territorium der Russischen Föderation besteht, unabhängig davon, ob die Prüfung des Falls zur ausschließlichen Zuständigkeit gehört.

Gemäß Ziffer 3 von Teil 1 des Artikels 247 der Schiedsgerichtsordnung sind die Schiedsgerichte der Russischen Föderation für die Verhandlung eines Wirtschaftsstreits unter Beteiligung einer ausländischen Person zuständig, wenn die Verpflichtung aus dem Vertrag, der Gegenstand des Streits ist, auf dem Territorium der Russischen Föderation ganz oder teilweise erfüllt wurde oder zu erfüllen ist.

Als Beleg für die enge Verbindung des streitigen Rechtsverhältnisses mit dem Territorium der Russischen Föderation können insbesondere Beweise dafür dienen, dass das Territorium der Russischen Föderation der Ort ist, an dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus den Beziehungen der Parteien zu erfüllen ist; der Streitgegenstand die engste Verbindung mit dem Territorium der Russischen Föderation aufweist; sich die wesentlichen Beweise in der Sache auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden (Ziffer 15 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 27. Juni 2017 Nr. 23).

Daher hätten die Gerichte im vorliegenden Fall bei der Entscheidung über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Russischen Föderation für Wirtschaftsstreitigkeiten mit

Auslandsbezug gemäß dem Grundsatz der engen Verbindung des streitigen Rechtsverhältnisses mit dem Territorium der Russischen Föderation den tatsächlichen Erfüllungsort der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigen müssen.

Die Gerichte analysierten jedoch weder die Bedingungen der Partnerschaftsvereinbarung, das Verfahren zu ihrer Erfüllung noch die Umstände der Anrufung des Schiedsgerichts durch die Kreisverwaltung, was auf eine wesentliche Verletzung der Verfahrensvorschriften über die Zuständigkeit von Fällen unter Beteiligung einer in einem unfreundlichen Staat befindlichen Partei und auf eine Entscheidung ohne Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung zu ihrer Anwendung hindeutet.

Im vorliegenden Fall hatten die Gerichte keine Gründe, die Klage der Kreisverwaltung wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückzuweisen.

**19. Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer in einem unfreundlichen Staat ergangenen Schiedsentscheidung in der Russischen Föderation sollte das Gericht sie auf ihre Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation prüfen.**

Bei der Verhandlung eines Streits vor einem ausländischen Schiedsgericht unter Beteiligung von Schiedsrichtern aus unfreundlichen Ländern wird das Fehlen von Unparteilichkeit und Objektivität vermutet.

Eine Gesellschaft schloss zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem mit einer ausländischen Gesellschaft geschlossenen Warenliefervertrag einen Liefervertrag für Leinsamen mit einer russischen juristischen Person.

Aufgrund von Umständen höherer Gewalt (Dürre) schlug die Gesellschaft der ausländischen Gesellschaft die Verlängerung der Lieferfrist vor, jedoch wurde keine Einigung erzielt.

Da die Gesellschaft die Bedingungen des Warenliefervertrags nicht fristgerecht erfüllte, leitete die ausländische Gesellschaft ein Schiedsverfahren gegen die Gesellschaft auf Ersatz der entsprechenden Schäden ein. Das Schiedsverfahren endete mit einem Schiedsspruch zugunsten der Gesellschaft, der die Forderungen der Gesellschaft für begründet erklärte.

Die mangelnde freiwillige Erfüllung des ausländischen Gerichtsurteils durch die Gesellschaft veranlasste die ausländische Gesellschaft, bei einem Schiedsgericht die Anerkennung und Vollstreckung in der Russischen Föderation zu beantragen.

Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag statt; das Kassationsgericht bestätigte dies.

Der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hob die ergangenen Gerichtsakte auf und führte Folgendes aus.

Gemäß Ziffer 7 von Teil 1 des Artikels 244 der Schiedsgerichtsordnung verweigert das Schiedsgericht die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung und eines ausländischen Schiedsspruchs, wenn die Vollstreckung einer solchen Entscheidung der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widersprechen würde.

Durch den ausländischen Schiedsspruch wurde der Gesellschaft die Zahlung von Schadensersatz an die ausländische Gesellschaft gemäß Artikel 51 Absatz 3 des englischen Sale of Goods Act von 1979 auferlegt.

Die Gerichte erkannten die Anwendung der genannten Rechtsnorm in diesem Fall als rechtmäßig an, ohne jedoch den Inhalt dieser Rechtsnorm gemäß Teil 1 des Artikels 14 der Schiedsgerichtsordnung in Übereinstimmung mit ihrer offiziellen Auslegung, ihrer Anwendungspraxis und der Rechtslehre in dem betreffenden Staat festzustellen und ohne die Bestimmungen dieser Norm mit den Bedingungen des von den Parteien geschlossenen Vertrags in Beziehung zu setzen.

Jede im Rahmen der Streitverhandlung geltend gemachte Forderung muss durch entsprechende zulässige und relevante Beweise gestützt werden; die Gesellschaft bewies jedoch weder den Abschluss eines Deckungsgeschäfts noch die Entstehung von Schäden. Auch ergriff die Gesellschaft keine zumutbaren Maßnahmen zur Minderung des möglichen Schadensumfangs. Darüber hinaus lehnte die Gesellschaft das Angebot der Gesellschaft auf Verlängerung der Lieferfrist ab.

Bei der Verhandlung des Falls lehnte das ausländische Schiedsgericht das Argument der Gesellschaft über den Verlust der Leinsamenernte aufgrund höherer Gewalt (Dürre) ab und erkannte die von der Gesellschaft vorgelegten Dokumente als unzureichend an.

Die Gerichte berücksichtigten jedoch nicht den Beschluss der Regierung des Subjekts der Russischen Föderation über die Einführung des Ausnahmezustands in der Region aufgrund einer Dürre, der als amtliches Dokument den Sachverhalt der höheren Gewalt bestätigt.

Die Gerichte bewerteten auch nicht die Folgen der Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs auf dem Territorium der Russischen Föderation, berücksichtigten nicht die öffentliche Bedeutung der Gesellschaft und die Tatsache, dass die Vollstreckung des ausländischen Urteils das Risiko einer finanziellen Instabilität der Gesellschaft mit sich bringen und erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und die soziale Stabilität der Region haben würde.

Die von ausländischen Staaten aus politischen Gründen verhängten restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation können zudem Zweifel daran aufkommen lassen, dass der betreffende Streit auf dem Territorium des ausländischen Staates unter Wahrung der Garantien eines fairen Gerichtsverfahrens, einschließlich der Unparteilichkeit des Gerichts, verhandelt wird, was einen der Aspekte der Zugänglichkeit der Justiz darstellt.

Als Schiedsrichter für die Streitverhandlung wurden Bürger ausländischer Staaten bestellt. Diese Länder wurden jedoch durch die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 79 und 95 in Verbindung mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 430-r als unfreundlich anerkannt, die darauf abzielen, der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen Schaden zuzufügen. Daher wird das Fehlen von Unparteilichkeit und Objektivität bei der Verhandlung des Falls vor dem ausländischen Schiedsgericht in dieser Besetzung vermutet, solange keine gegenteiligen Daten vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden hob der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation die ergangenen Gerichtsakte auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung.

**20. Die Vollstreckung einer Entscheidung eines Schiedsgerichts zugunsten einer Organisation, die der Jurisdiktion eines unfreundlichen Staates untersteht, kann als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Russischen Föderation qualifiziert werden.**

Eine ausländische Gesellschaft beantragte bei einem Schiedsgericht die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zur zwangsweisen Vollstreckung einer Entscheidung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in einem Fall über die Beitreibung von Schulden für gelieferte Waren von einer Gesellschaft zugunsten der ausländischen Gesellschaft.

Die Gesellschaft widersprach dem Antrag und verwies auf das bestehende Verbot der Überweisung von Geldern ins Ausland für juristische Personen – Nichtansässige aus unfreundlichen Ländern – sowie auf die Unvollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels aufgrund des Fehlens eines Girokontos des Gläubigers bei einem Kreditinstitut der Russischen Föderation.

Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag statt.

Das Kassationsgericht hob den Beschluss auf und lehnte den Antrag unter Berücksichtigung des Folgenden ab.

Ziffer 2 von Teil 4 des Artikels 239 der Schiedsgerichtsordnung sieht vor, dass das Schiedsgericht die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zur zwangsweisen Vollstreckung einer

Schiedsgerichtsentscheidung verweigert, wenn es feststellt, dass die Vollstreckung der Schiedsgerichtsentscheidung der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widersprechen würde.

Für die Aufhebung oder Verweigerung der zwangsweisen Vollstreckung einer Schiedsgerichtsentscheidung wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung muss das Gericht feststellen, dass die Vollstreckung einer solchen Entscheidung eine Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Aufbaus des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems der Russischen Föderation nach sich ziehen und Folgen in Form der Schädigung der Souveränität oder Sicherheit des Staates haben, die Interessen großer sozialer Gruppen berühren oder die verfassungsrechtlichen Rechte und Freiheiten natürlicher oder juristischer Personen verletzen würde.

Derzeit gilt in der Russischen Föderation ein vorübergehendes Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber ausländischen Vertragspartnern, die der Jurisdiktion von für die Russische Föderation unfreundlichen Staaten unterstehen, das durch die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. März 2022 Nr. 81, vom 5. März 2022 Nr. 95, vom 8. September 2022 Nr. 618 und eine Reihe anderer Rechtsakte festgelegt wurde. Diese Dekrete verbieten die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber juristischen Personen, die von der Regierung der Russischen Föderation in die Liste der Personen aufgenommen wurden, gegen die spezielle wirtschaftliche Maßnahmen angewendet werden, und haben ein Genehmigungsverfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Geschäften mit anderen juristischen Personen eingeführt, die der Jurisdiktion unfreundlicher Länder unterstehen.

Der ausländische Staat ist in die durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 430-r genehmigte Liste der für die Russische Föderation unfreundlichen Länder aufgenommen. Folglich gehört der Antragsteller zu den Subjekten, auf die sich die durch die genannten Dekrete eingeführten Beschränkungen erstrecken.

Darüber hinaus trat am 9. Januar 2023 das Bundesgesetz vom 29. Dezember 2022 Nr. 624-FZ "Über Änderungen des Bundesgesetzes 'Über das Vollstreckungsverfahren'" in Kraft, wonach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 2007 Nr. 229-FZ "Über das Vollstreckungsverfahren" um Teil 2<sup>2</sup> ergänzt wurde, der die Verpflichtung des Gläubigers festschreibt, in seinem Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens die Bankverbindung seines bei einer russischen Kreditorganisation eröffneten Girokontos oder seines Haushaltskontos anzugeben, auf das die beigetribenen Gelder überwiesen werden sollen.

Diese Pflicht entspricht vollständig den durch die Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation eingeführten Beschränkungen in Bezug auf Zahlungen an ausländische Gläubiger, die mit ausländischen Staaten verbunden sind, welche unfreundliche Handlungen gegenüber der Russischen Föderation, russischen juristischen und natürlichen Personen vornehmen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden würde die Vollstreckung des Schiedsspruchs über die Beitreibung von Schulden von der Gesellschaft zugunsten der ausländischen Gesellschaft

der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widersprechen, da die geltenden Anforderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber ausländischen Vertragspartnern, die der Jurisdiktion von für die Russische Föderation unfreundlichen Staaten unterstehen, zu berücksichtigen sind.

**21. Die Festsetzung einer gerichtlichen Vertragsstrafe für die Verletzung des Verbots, ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht einzuleiten oder fortzusetzen, ist eine zulässige Maßnahme, die darauf abzielt, Rechtsmissbrauch durch Personen, die Sanktionsbeschränkungen einhalten, zu verhindern.**

Eine russische Bank (im Folgenden – Bank) beantragte bei einem Schiedsgericht gegen eine ausländische Bank, dieser zu verbieten, Verfahren gegen sie vor staatlichen und Schiedsgerichten sowie Schiedsgerichten außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation einzuleiten, und einen Geldbetrag festzusetzen, der von der ausländischen Bank an die russische Bank für die Verletzung dieses gerichtlichen Verbots zu zahlen ist.

Grund für die Geltendmachung dieser Forderungen war die Tatsache, dass die Bank bei einem russischen Gericht Klage gegen den Beklagten auf Ersatz von Schäden wegen Verletzung der vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung eingereicht hatte, wonach alle Streitigkeiten zwischen ihnen vor den Gerichten eines ausländischen Staates zu verhandeln seien.

Die Bank wies darauf hin, dass sie in die Sanktionsliste eines ausländischen Staates aufgenommen worden sei, wodurch sie tatsächlich keine Zahlungen, einschließlich der für die Einreichung einer Klage bei einem auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Gericht erforderlichen, leisten könne.

Darüber hinaus machten die verhängten Sanktionen die Vollstreckung einer auf dem Territorium des ausländischen Staates ergangenen Entscheidung unmöglich, da jegliche Zahlungen an sanktionierte Personen ausgeschlossen seien.

Das Gericht erster Instanz gab den gestellten Forderungen statt; das Kassationsgericht stimmte dem aus folgenden Gründen zu.

Gemäß Teil 1 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung ist eine Person, gegen die ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in den in Artikel 2481 der Schiedsgerichtsordnung genannten Streitigkeiten eingeleitet wurde, oder bei Vorliegen von Beweisen dafür, dass ein solches Verfahren eingeleitet wird, berechtigt, sich an das Schiedsgericht des Subjekts der Russischen Föderation an ihrem Sitz oder Wohnsitz mit einem Antrag auf Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines solchen Verfahrens vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation in dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren zu wenden.

Die Bestimmungen dieser Norm schaffen Garantien für die Gewährleistung der Rechte und gesetzlichen Interessen bestimmter Kategorien von Bürgern der Russischen Föderation und russischer juristischer Personen, gegen die von unfreundlichen ausländischen Staaten restriktive Maßnahmen verhängt wurden, da solche Maßnahmen ihnen tatsächlich die Möglichkeit nehmen, ihre Rechte vor Gerichten ausländischer Staaten, internationalen Organisationen oder Schiedsgerichten außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation zu verteidigen.

Die bloße Tatsache der Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen eine russische Person wird als ausreichend für den Schluss auf eine Einschränkung des Zugangs einer solchen Person zur Justiz in einem ausländischen Staat angesehen.

Gemäß Teil 10 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung ist das Schiedsgericht auf der Grundlage der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Unzulässigkeit der Erzielung von Vorteilen aus rechtswidrigem oder unredlichem Verhalten auf Antrag des Antragstellers berechtigt, einen Geldbetrag zu seinen Gunsten festzusetzen, der von der Person, gegen die das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ergangen ist, für den Fall der Nichteinhaltung des Gerichtsakts zu zahlen ist. Die Höhe des vom Schiedsgericht festzusetzenden Geldbetrags darf die Höhe der vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation geltend gemachten Klageforderungen und die von der Streitpartei getragenen Gerichtskosten nicht übersteigen.

Aus der wörtlichen Auslegung von Teil 10 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung folgt, dass als Rechtsfolge der Nichteinhaltung des Verbots der Einleitung oder Fortsetzung eines ausländischen Verfahrens durch eine Person eine gerichtliche Vertragsstrafe zugunsten des Antragstellers vorgesehen werden kann.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und ist aufgrund von Teil 10 des Artikels 2482 der Schiedsgerichtsordnung auf die Höhe der vor einem ausländischen Gericht oder Schiedsgericht geltend gemachten Klageforderungen beschränkt.

Somit ist diese Haftungsmaßnahme ein Mechanismus, um Handlungen in unfreundlichen Jurisdiktionen zu verhindern, die russischen sanktionierten Personen tatsächlich die Möglichkeit nehmen, ihre Rechte und gesetzlichen Interessen zu verteidigen.

**22. Die Beförderung ausländischer Waren über das Territorium der Russischen Föderation zu unternehmerischen Zwecken, gegen die die Russische Föderation im Wege der Gegenseitigkeit wirtschaftliche Maßnahmen ergriffen hat, ist nur im Rahmen des Zollverfahrens des Zolltransits möglich.**

Eine Gesellschaft führte die Beförderung ausländischer Waren, "Hartkäse", durch. Gemäß den vorgelegten Begleitpapieren war die Ware von der Republik Kasachstan über das Territorium der Russischen Föderation in die Republik Belarus zu senden.

Im Rahmen der Prüfung der Begleitpapiere und der Sichtkontrolle der Ware stellte die Zollbehörde fest, dass die eingeführte Ware der Warenposition 0406 der Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion zugeordnet ist und somit in der Liste der gemäß der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 7. August 2014 Nr. 778 "Über Maßnahmen zur Umsetzung der Dekrete des Präsidenten der Russischen Föderation vom 6. August 2014 Nr. 560, vom 24. Juni 2015 Nr. 320, vom 29. Juni 2016 Nr. 305, vom 30. Juni 2017 Nr. 293, vom 12. Juli 2018 Nr. 420, vom 24. Juni 2019 Nr. 293, vom 21. November 2020 Nr. 730, vom 20. September 2021 Nr. 534, vom 11. Oktober 2022 Nr. 725, vom 18. September 2023 Nr. 693 und vom 18. September 2024 Nr. 807" in die Russische Föderation verbotenen Waren aufgeführt ist.

Die Zollbehörde stellte außerdem fest, dass die Ware von den Zollbehörden der Republik Kasachstan im Verfahren "Überlassung für den freien Verkehr" abgefertigt wurde.

Diese Umstände veranlassten die Zollbehörde, die Beschlagnahme der zur Einfuhr in die Russische Föderation verbotenen Ware anzuordnen.

Die Gesellschaft beantragte bei einem Schiedsgericht, diese Entscheidung der Zollbehörde für rechtswidrig zu erklären sowie die Untätigkeit der Zollbehörde für rechtswidrig zu erklären, die darin bestand, keine Genehmigung für die Ausreise des Fahrzeugs mit der darin befindlichen Ware aus dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden – EAWU) zu erteilen.

Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag statt; die Berufungs- und Kassationsgerichte bestätigten dies. Nach Ansicht der Gerichte sei die Einfuhr von Waren mit Ursprung in einem Staat, der als erster wirtschaftliche Sanktionen gegen russische Personen verhängt habe und die in einem der Mitgliedstaaten der EAWU zollrechtlich abgefertigt worden seien, in die Russische Föderation ohne Abfertigung des Zolltransits möglich; in einem solchen Fall genüge die Bestätigung des Lieferanten, dass die Ware über die Russische Föderation hinaus befördert werde.

Der Senat für Wirtschaftsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hob die ergangenen Gerichtsakte auf und lehnte den Antrag der Gesellschaft aus folgenden Gründen ab.

Die Anwendung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen als Reaktion auf unfreundliche (rechtswidrige) wirtschaftliche Maßnahmen dritter Länder durch Staaten, auch solche, die an Integrationsvereinigungen teilnehmen, wird vom modernen Völkerrecht anerkannt und auf

der Grundlage des Prinzips der Berücksichtigung nationaler Interessen zur Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Sicherheit umgesetzt.

Gemäß Teil 2 von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 2006 Nr. 281-FZ "Über spezielle wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen" werden spezielle wirtschaftliche Maßnahmen in Fällen einer Gesamtheit von Umständen angewendet, die eine unverzügliche Reaktion auf eine völkerrechtswidrige Handlung oder eine unfreundliche Handlung eines ausländischen Staates oder seiner Organe und Amtsträger erfordern, die eine Bedrohung der Interessen und der Sicherheit der Russischen Föderation darstellt und/oder die Rechte und Freiheiten ihrer Bürger verletzt.

Durch das Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation vom 6. August 2014 Nr. 560 "Über die Anwendung bestimmter spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation" (in der zum Zeitpunkt des streitigen Rechtsverhältnisses geltenden Fassung) wurde zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation die Durchführung von Außenwirtschaftsgeschäften verboten oder beschränkt, die die Einfuhr bestimmter Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation vorsehen, deren Ursprungsland ein Staat ist, der die Einführung wirtschaftlicher Sanktionen gegen russische juristische und/oder natürliche Personen beschlossen hat oder sich einem solchen Beschluss angeschlossen hat.

Im Falle der Einfuhr dieser Waren in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation unterliegen sie der Vernichtung (Ziffer 1 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. Juli 2015 Nr. 391 "Über bestimmte spezielle wirtschaftliche Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation angewendet werden" (im Folgenden – Dekret Nr. 391).

Somit ist das hauptsächliche zollrechtliche Kriterium für die Anwendung der reaktiven speziellen wirtschaftlichen Maßnahmen eine Kategorie des Zollrechts wie die "Herkunft der Ware", nicht jedoch das Kriterium des Zollverfahrens (Kapitel 4 des Zollkodex der EAWU).

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Grundsätze der Handelsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Maßnahmen die Möglichkeit vorgesehen, die von der Russischen Föderation eingeführten reaktiven Beschränkungen ohne Nachteil für die Sicherheit des Landes und unter Einhaltung bestimmter Anforderungen durch diese Subjekte nicht anzuwenden. So erstreckt sich die spezielle wirtschaftliche Maßnahme in Form eines Einfuhrverbots für bestimmte Kategorien von Waren nicht auf Waren, die in das Zollverfahren des Zolltransits überführt und über das Territorium der Russischen Föderation in Drittländer befördert werden (Ziffer 2 des Dekrets Nr. 391).

Folglich ist die Beförderung von Waren mit Ursprung in einem Staat, der als erster wirtschaftliche Sanktionen gegen russische Personen verhängt hat (Republik Litauen), über das Territorium der Russischen Föderation zu unternehmerischen Zwecken ausschließlich im Rahmen des Zolltransits möglich.

Vorsätzliche Handlungen, um Waren, die Gegenstand reaktiver spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen sind, den Status von Waren der EAWU zu verleihen, um sie unter Verstoß gegen die festgelegten Anforderungen in die Russische Föderation einzuführen, stellen einen Rechtsmissbrauch dar.